

Nichtamtliche Ausgabe.

# Grundverordnungen

der

## Estländischen

### Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Aus dem „Riigi Teataja“ 1935 № 43 Art. 438

**übersetzt**

im Auftrage des Lutherverbandes  
deutscher ev. luth. Gemeinden in Estland

von

**Wilhelm Kentmann**

Oberpastor emer.

---

1935.

Vorrätig im Sekretariat der St. Nikolai-Gemeinde, Rüütli 5,  
Tallinn.

Nichtamtliche Ausgabe.

**Grundverordnungen**  
der  
**Estländischen**  
**Evangelisch-Lutherischen Kirche.**

Aus dem „Riigi Teataja“ 1935 № 43 Art. 438

**übersetzt**

im Auftrage des Lutherverbandes  
deutscher ev. luth. Gemeinden in Estland  
von

**Wilhelm Kentmann**

Oberpastor emer.

**1935.**

**Vorrätig im Sekretariat der St. Nikolai-Gemeinde, Rütli 5,  
Tallinn.**

# Grundverordnungen

der

Estländischen

Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Aus dem „Riigi Teataja“ 1935 Nr. 43 Aht. 438

Druck von W. Lampe & Co., Tallinn.

im Auftrag des Lutherverbandes  
deutscher ev. luth. Gemeinden in Estland  
von

Wilhelm Kemmann

1935.

Vorständig im Sekretariat der St. Nikolai-Gemeinde, Ränni 5,  
Tallinn.

# Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort . . . . . 4

## Grundverordnungen der Estländischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

### Erster Teil.

#### Die Kirche.

1. Kapitel.	Bestand, Ziel, Aufgaben und Lehrgrundlage der Kirche §§ 1—4 . . . . .	5
2. "	Die Amtspersonen §§ 5—16 . . . . .	6
3. "	Die obligatorischen kirchlichen Handlungen §§ 17—18 . . . . .	8
4. "	Die Rechte der Kirche und ihrer Gemeinden §§ 19—20 . . . . .	8
5. "	Die Organisation und Leitung der Kirche §§ 21—22 . . . . .	8
6. "	Der Bischof §§ 23—35 . . . . .	9
7. "	Die Bischofswahlversammlung §§ 36—41 . . . . .	11
8. "	Die Kirchenversammlung §§ 42—58 . . . . .	12
9. "	Das Konsistorium §§ 59—81 . . . . .	15
10. "	Der Bischofsrat §§ 82—84 . . . . .	19
11. "	Die Theologenkonferenz §§ 85—90 . . . . .	20
12. "	Der Kirchenkongress §§ 91—98 . . . . .	21
13. "	Die bei der Kirche bestehenden kirchlichen Organisationen und die Tagungen kirchlicher Amtspersonen §§ 99—101 . . . . .	22
14. "	Die Einnahmequellen der Kirche. Das Vermögen der Kirche und seine Verwaltung §§ 102—112 . . . . .	22
15. "	Die Revisionskommission §§ 113—116 . . . . .	24

### Zweiter Teil.

#### Die Gemeinden und die Propstbezirke der Kirche.

1. Kapitel.	Die Leitung der Gemeinde §§ 117—123 . . . . .	25
2. "	Die Gemeinde-Vollversammlung §§ 124—128 . . . . .	27
3. "	Der Gemeinde-Kirchenrat §§ 129—139 . . . . .	27
4. "	Der Gemeinde-Vorstand §§ 140—143 . . . . .	30
5. "	Aufnahme, Austritt und Ausschluss der Mitglieder §§ 144—147 . . . . .	31
6. "	Die Einnahmequellen der Gemeinde § 148 . . . . .	31
7. "	Die Gemeinde-Revisionskommission §§ 149—152 . . . . .	32
8. "	Die Gemeindetage §§ 153—156 . . . . .	32
9. "	Die Propstbezirke §§ 157—179 . . . . .	32

### Dritter Teil.

#### Die Kirchengerichte.

1. Kapitel.	Die Organisation der Gerichte §§ 180—186 . . . . .	37
2. "	Die kirchlichen Vergehen und Strafen §§ 187—217 . . . . .	38
3. "	Das kirchengerichtliche Verfahren in Administrativsachen §§ 218—250 . . . . .	42

# Vorwort.

Der vorliegende deutsche Text der „Grundverordnungen“ ist eine Übersetzung der im Staatsanzeiger „Riigi Teataja“ 1935 № 43 Art. 438 veröffentlichten

„Eesti evangeeliumi-luteriusu kiriku põhimäärused“, die vom Konsistorium ausgearbeitet, von der Staatsregierung am 3. Mai 1935 bestätigt und mit dem 14. Mai 1935 rechtskräftig geworden sind.

Ebenso wie die deutsche Übersetzung des „Gemeinde- und Kirchen-Statuts der Estländischen Ev. Luth. Kirche“ vom Jahre 1929 ist auch die vorliegende Ausgabe eine nicht amtliche. Der amtliche estnische Text findet sich, ausser der oben bezeichneten Stelle im Staatsanzeiger, auch noch in einer vom Konsistorium herausgegebenen Sonderausgabe der „Eesti Ev. Luteri Usu Kiriku põhimäärused“, die in einem Anhang ausserdem die Einführungsbestimmungen aus dem „Kiriku Teataja“ 1935 № 3, ferner das „Gesetz betreffend die Kirchen und die religiösen Verbände“ („Kirikute ja usuühingute seadus“) aus dem „Riigi Teataja“ 1934 № 107 nebst der Verordnung über die Registrierung der Kirchen und rel. Verbände, „Riigi Teataja“ 1935 № 7, und ein Namensverzeichnis der 165 registrierten Gemeinden der Estländischen Ev. Luth. Kirche bringt.

Die Herausgabe der vorliegenden Übersetzung ist vom Luther-Verbande beschlossen worden, um es unseren evangelisch-lutherischen Kirchenräten und Gemeindegliedern deutscher Zunge zu erleichtern, sich in der neuen Kirchenordnung zurechtzufinden.

Im Juli 1935.

# Grundverordnungen der Estländischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

## Erster Teil.

### Die Kirche.

#### Erstes Kapitel.

#### **Bestand, Ziel, Aufgaben und Lehrgrundlage der Kirche.**

§ 1. Die Estländische Evangelisch-Lutherische Kirche ist eine freie Volkskirche mit dem Recht der Selbstorganisation und der Selbstverwaltung. Sie umfasst sämtliche Glieder der auf dem Territorium des Estländischen Freistaates bestehenden Ev. Lutherischen Gemeinden.

§ 2. Ziel und Aufgabe der Estländischen Ev. Lutherischen Kirche ist es, Gottes Wort zu verkündigen, in den Gemeinden lebendigen Glauben und Liebe zu pflegen, die Förderung des religiösen und sittlichen Lebens, der Wohltätigkeit, der Bildung und Erziehung, ebenso auch der Äusseren und Inneren Mission, der Seemannsmission, der Diasporapflege u. s. w. sich angelegen sein zu lassen und die Tätigkeit der einzelnen Gemeinden und ihrer Amtsträger zu leiten, zu vereinheitlichen, zu stützen und zu überwachen.

§ 3. Gemeindeglieder der Estländischen Ev. Lutherischen Kirche sind ausser den bisherigen Gliedern alle, die gemäss diesen Grundverordnungen und der Agende als Gemeindeglieder aufgenommen worden sind, sowie in Grundlage des § 26 des „Gesetzes betreffend die Kirchen und religiösen Gemeinschaften“ auch deren Kinder bis zum 16. Lebensjahr und auch später, wenn sie nicht in gesetzlicher Ordnung aus der Gemeinde ausgeschieden sind.

§ 4. Die Lehre der Estländischen Ev. Lutherischen Kirche gründet sich auf die Prophetischen und Apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments und die diese erläuternden sogenannten Symbolischen Bücher: das Apostolische, Nicänische und Athanasische Glaubensbekenntnis, die

unveränderte Augsburger Konfession und die übrigen in die unter der Benennung „Liber Concordiae“ bekannte Sammlung aufgenommenen Schriften.

## Zweites Kapitel.

### Die Amtspersonen.

§ 5. Die geistlichen Amtspersonen der Kirche sind: der Bischof, die Bischöflichen Vikare, die Pröpste, die Pastoren, die Vikare, Adjunkte (Hilfsprediger), und Diakone.

Ausser den geistlichen Amtspersonen kann die Kirche Amtspersonen für die kirchlichen Zentralorgane und für die von den Gemeinden gestifteten anderen Ämter haben, wie Küster, Organisten, Gemeindegewerkschaften, Kanzleibeamte u. s. w.

§ 6. Der Bischof leitet als oberster geistlicher Führer die gesamte Kirche; die Pröpste, dem Bischof unterstellt, — die Propstbezirke; die Pastoren, dem Propst und dem Bischof unterstellt, — die Gemeinden oder bestimmte kirchliche Arbeitsgebiete, wie Jugendpflege, Äussere und Innere Mission, Seemannsmission, Diasporapflege u. s. w. Die Vikare, Adjunkte und Diakone arbeiten unter Leitung und Verantwortung des Bischofs, der Pröpste und der betreffenden Pastoren.

§ 7. Der Bischof, die Pröpste und Gemeindepastoren können bis zum 70. Lebensjahr ihr Amt bekleiden. Die Vikare, Adjunkte und Diakone sowie die Pastoren für einzelne kirchliche Arbeitsgebiete werden unter den in der Berufungs- oder Wahlurkunde angegebenen Bedingungen angestellt.

In ausserordentlichen Fällen kann die Kirchenversammlung auf Antrag des Konsistoriums die Altersgrenze des Bischofs verlängern.

Auf Wunsch einer Gemeinde kann das Konsistorium auf Antrag des Bischofs in einzelnen Fällen einem Propst oder Pastor gestatten, bis zum 75. Lebensjahr im Amt zu verbleiben, wobei der Bischof das Recht hat, von der Gemeinde die Anstellung eines Adjunkten zu verlangen.

§ 8. Die Küster können ihr Amt bis zu der in § 7 für die Pastoren bestimmten Altersgrenze bekleiden.

Die übrigen Amtspersonen werden auf Grund eines jedesmaligen Vertrages angestellt.

§ 9. Die geistlichen Amtspersonen der Kirche leisten vor dem Bischof den Amtseid im Namen des Dreieinigen Gottes. Der Amtseid kann mit der Ordination verbunden werden.

§ 10. Für das Pastorenamt können bestätigt werden Personen mit höherer theologischer Bildung, die die ent-

sprechenden Examina im Konsistorium bestanden, das Probejahr beendet haben und darnach vom Bischof zur Bekleidung des Pastorenamtes für würdig befunden worden und mindestens 25 Jahre alt sind. In besonderen Fällen können Personen mit höherer theologischer Bildung, die noch nicht 25 Jahre alt sind, unter Zustimmung des Bischofs als Pastoren bestätigt werden, wenn sie alle zur Bekleidung des Pastorenamtes erforderlichen Vorbedingungen erfüllt haben.

§ 11. Als Pröpste können bestätigt werden Pastoren, die mindestens 10 Jahre als solche im Dienste der Kirche gestanden haben und mindestens 35 Jahre alt sind. Nur in ausserordentlichen Fällen kann das Konsistorium auf Antrag des Bischofs auch Personen, die weniger als 35 Jahre alt sind oder weniger als 10 Jahre als Pastoren im Dienste der Kirche gestanden haben, als stellvertretende Pröpste bestätigen.

§ 12. Zum Bischof gewählt werden kann ein Pastor, der mindestens 40 Jahre alt ist und mindestens 15 Jahre als Pastor, Propst oder Glied des Konsistoriums im Dienste der Kirche gestanden hat.

Zum Bischof gewählt werden kann auch eine ordinierte evangelisch-lutherische Lehrkraft der theologischen Fakultät der Universität zu Tartu, die mindestens 40 Jahre alt ist und 15 Jahre als Pastor oder als theologische Lehrkraft im Amte gestanden hat.

§ 13. Für die geistlichen Assessoren des Konsistoriums gelten die in § 11 bezüglich der Pröpste genannten Vorbedingungen, für die Bischöflichen Vikare die in § 12 genannten Vorbedingungen zur Bekleidung des Bischofsamtes.

§ 14. Zu Küstern und Organisten können Personen gewählt werden, die eine entsprechende Vorbildung erhalten haben und die auf Antrag des Bischofs vom Konsistorium für würdig befunden sind, dieses Amt zu bekleiden.

§ 15. Das Nähere über die an Amtspersonen zu stellenden Anforderungen wird durch kirchengesetzliche Bestimmungen geregelt.

§ 16. Die Pröpste, Pastoren, Küster und Organisten werden auf Antrag des Bischofs vom Konsistorium im Amte bestätigt. Die Wahlen oder Ernennungen aller übrigen Amtspersonen werden dem Konsistorium zur Kenntnis gebracht. Zur Wahl eines Propstei-Vikars ist das Einverständnis des Propstes erforderlich, zur Wahl eines Adjunkten, Küsters, Organisten und anderer Amtspersonen der Gemeinde — das Einverständnis des Pastors.

### Drittes Kapitel.

#### Die obligatorischen kirchlichen Handlungen.

§ 17. In der Estländischen Ev. Lutherischen Kirche gibt es folgende obligatorische Handlungen: den Gottesdienst, die Taufe, die Konfirmation, die Beichte, das Abendmahl, die Trauung, die Beerdigung, die Einsegnung und Einführung des Bischofs in sein Amt, die Ordination der Pastoren, die Introdution der Pröpste und Pastoren, die Einführung der Küster und, auf Anordnung des Bischofs, anderer Amtspersonen in ihr Amt u. s. w.

§ 18. Nähere Bestimmungen über alle die in § 17 aufgezählten und sonstigen religiösen Handlungen sind in dem Kirchlichen Handbuch, der sogenannten Agende, enthalten.

### Viertes Kapitel.

#### Die Rechte der Kirche und ihrer Gemeinden.

§ 19. Die Estländische Ev. Lutherische Kirche hat die Rechte einer juristischen Person und kann als solche in Gerichten als Kläger und Beklagter auftreten und in Behörden vorstellig werden, Verträge abschliessen und unbewegliches und bewegliches Vermögen erwerben, verpfänden und veräussern.

§ 20. Die im vorhergehenden Paragraph vorgesehenen Rechte einer juristischen Person besitzen auch diejenigen Gemeinden der Kirche, die in gesetzlicher Ordnung registriert worden sind.

### Fünftes Kapitel.

#### Die Organisation und Leitung der Kirche.

§ 21. Die Estländische Ev.-Lutherische Kirche gliedert sich in Gemeinden, wobei den Gemeinden Filialgemeinden angehören können. Die Gemeinden können in Beichtkreise geteilt sein, jedoch unter einem gemeinsamen Kirchenrat und Vorstand. Dabei kann jeder Beichtkreis zur Verwaltung der inneren Angelegenheiten des Beichtkreises sein Beichtkreis-Komitee und seinen Vorstand haben.

Die Gemeinden gruppieren sich zu Propstbezirken, ausgenommen die dem Bischof und dem Konsistorium unmittelbar unterstellten Gemeinden, zu denen die Bischöfliche Domgemeinde in Tallinn und die Universitätsgemeinde in Tartu gehören.

§ 22. Die Organe der Kirche und ihrer Gemeinden sind:

- 1) der Bischof;
- 2) die Bischofswahlversammlung;
- 3) das Konsistorium;
- 4) die Kirchenversammlung;
- 5) der Bischofsrat;
- 6) der Kirchenkongress;
- 7) die Theologen-Konferenz;
- 8) die Kirchengerichte;
- 9) die Pröpste;
- 10) die Propstei-Synoden;
- 11) die Propstei-Pastorenkonferenzen;
- 12) die Propstei-Kongresse;
- 13) die Gemeinde-Pastoren;
- 14) die Gemeinde-Vollversammlungen,  
-Kirchenräte und -Vorstände;
- 15) die Gemeindetage;
- 16) die Tagungen kirchlicher Amtspersonen.

## Sechstes Kapitel.

### Der Bischof.

§ 23. Die Estländische Ev. Lutherische Kirche leitet der Bischof als oberster geistlicher Führer.

§ 24. Den Bischof wählt aus der Zahl der von der Kirchenversammlung endgültig bestimmten Kandidaten die dazu zusammentretende Bischofswahlversammlung.

§ 25. Die Kandidaten für das Bischofsamt stellen die Propsteisynoden und die Kirchenräte der ausserhalb der Propstbezirke stehenden Gemeinden auf, und zwar je einen Kandidaten.

§ 26. Falls mehr als drei Kandidaten aufgestellt worden sind, wählt die Kirchenversammlung aus deren Zahl drei Kandidaten.

§ 27. Das Konsistorium bringt diese Kandidaten durch den Innenminister zur Kenntnis des Staatsältesten. Wenn der Staatsälteste anstelle der vorgestellten Kandidaten die Aufstellung eines neuen oder neuer Kandidaten verlangt, so wird in der § 25 und § 26 vorgesehenen Ordnung verfahren.

§ 28. Der Bischof tritt mit der Wahl die Ausübung seines Amtes an, während seine Einsegnung und Einführung ins Amt späterhin stattfindet, in der Form, die in der Agende angegeben ist.

§ 29. Stellvertreter des Bischofs sind die Bischöflichen Vikare, die der Bischof aus der Zahl der geistlichen Konsistorialassessoren ernennt.

Bischöfliche Vikare gibt es mindestens zwei. Der Bischof gibt die amtliche Reihenfolge seiner Stellvertreter dem Konsistorium bekannt. Einer der Vikare wird für

Nord-Estland, ein anderer für Süd-Estland bestimmt. Die Grenzen der Vikarbezirke werden von der Kirchenversammlung festgesetzt.

§ 30. Pflicht und Recht des Bischofs ist es, als Führer der Kirche und ihrer Gemeinden über die Amtsführung und das sittliche Leben der Pastoren und anderen Amtspersonen zu wachen, ihnen ein seelsorgerischer Berater zu sein und Visitationen der Gemeinden zu veranstalten.

Der Bischof hat das Recht, in jeder evangelisch-lutherischen Kirche Estlands zu predigen.

Dem Bischof liegt ob die Ordination und Introdution der Pastoren. Wenn er am persönlichen Erscheinen verhindert ist, so kann er die Vollziehung der beiden Handlungen einem Bischöflichen Vikar, dem örtlichen Propst, dessen Gehilfen oder einem anderen älteren Pastor übertragen.

Der Bischof ist verpflichtet, die Gemeinden zu visitieren, deren Pastor das Propstamt bekleidet, oder die unmittelbar dem Bischof und dem Konsistorium unterstellt sind. Die Visitationen werden gemäss der vom Konsistorium ausgearbeiteten und von der Kirchenversammlung bestätigten Instruktion abgehalten. Andere Gemeinden visitiert der Bischof, wenn es erforderlich erscheint.

Der Bischof hat das Recht, geistliche und andere kirchliche Amtspersonen und Angestellte ihres Amtes zu entheben, ebenso auch, sie an eine andere Gemeinde und Stelle zu versetzen. Diese Entscheidungen sind endgültig.

Der Bischof hat die Predigtamts-Kandidaten und die Küster für würdig zu befinden, ordiniert zu werden und die Rechte des Küsterberufes zu erhalten.

Der Bischof bestimmt die Predigttexte bei besonderen Anlässen, insbesondere für den Buss- und Betttag, das Erntedankfest, das Reformationsfest und das Totenfest; auch gibt er den Pastoren Anweisungen zur Abhaltung von Gottesdiensten auch ausserhalb der Sonn- und Festtage.

Der Bischof beurlaubt die Pröpste und Pastoren bis zu einem Monat.

Der Bischof ist Oberpastor der Bischöflichen Dom-Mariengemeinde, wobei er einen Pastor oder Pastor diaconus zum Gehilfen hat.

Der Bischof entscheidet auf Antrag des Konsistoriums über Straferlasse.

§ 31. In der Gemeinde, deren Pastor der Bischof ist, wird durch eine vom Konsistorium dazu gewählte besondere Kommission Visitation gehalten.

§ 32. Alle seine wichtigeren Entscheidungen bringt der Bischof dem Konsistorium zur Kenntnis.

§ 33. Bei festlichen Gottesdiensten und besonderen Gelegenheiten trägt der Bischof die Amtstracht. Die Amts-

tracht des Bischofs besteht aus der Alba, einem farbigen Gürtel, schwarzen Ornat, weissem Kragen, dem goldenen Bischofskreuz, dem Bischofsstab und der Mitra. Bei sonstigen Dienstverrichtungen trägt er die Amtstracht der Pastoren mit dem bischöflichen goldenen Kreuz.

§ 34. Der Bischof führt sein eigenes Siegel mit der Aufschrift: „Sigillum Episcopi Evang. Luth. per Estoniam“.

§ 35. Den Bischof dem Gericht zu übergeben kann die Kirchenversammlung verfügen. Die Untersuchung der Sache liegt ob dem Oberkirchengericht, das die Sache nach einer festgesetzten besonderen Prozessordnung zu untersuchen und zu entscheiden hat.

## Siebendes Kapitel.

### Die Bischofswahlversammlung.

§ 36. An der Bischofswahlversammlung nehmen teil:

- 1) die Glieder des Konsistoriums;
- 2) die Glieder der Propsteisynoden;
- 3) die Pastoren der ausserhalb der Propstbezirke bestehenden Gemeinden, der Pastor oder Pastor diaconus der Domgemeinde, die Küster und zwei Vorstandsglieder dieser Gemeinden.

§ 37. Die Bischofswahlversammlung wird vom Vizepräsidenten des Konsistoriums oder seinem Stellvertreter zusammenberufen und geleitet; das Protokoll führt der Hauptsekretär des Konsistoriums oder sein Stellvertreter.

§ 38. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Glieder.

§ 39. Zur Wahl gelangen die Kandidaten oder der Kandidat für das Bischofsamt, welche in der §§ 25—27 bezeichneten Ordnung aufgestellt und vorgeschlagen worden sind.

Die Wahlen werden in verdeckter Abstimmung vollzogen. Als gewählt gilt der Kandidat, der mindestens die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erhalten hat.

Wenn zwei Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so gilt der an Amtsjahren im Dienste der Kirche ältere Kandidat als gewählt.

§ 40. Wenn keiner der vorgeschlagenen Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit erhält, so wird auf derselben Sitzung eine neue Abstimmung vorgenommen, bei der nur über die zwei Kandidaten abgestimmt wird, die mehr Stimmen erhalten haben. Als gewählt gilt der Kandidat, der bei der erneuten Abstimmung die Stimmenmehrheit erhielt.

§ 41. Über die Sitzung der Bischofswahlversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem Leiter der Ver-

sammlung, von dem Protokollführer und von drei von der Wahlversammlung gewählten Wählern unterzeichnet wird.

## Achtes Kapitel.

### Die Kirchenversammlung.

§ 42. Die Kirchenversammlung ist das höchste anordnende Organ der Estländischen Ev. Lutherischen Kirche. Ihr steht das Recht zu, für die Kirche und die Gemeinden verbindliche kirchengesetzliche Bestimmungen und sonstige Verordnungen zu erlassen.

§ 43. Stimmberechtigte Glieder der Kirchenversammlung sind:

- 1) der Bischof;
- 2) die Glieder des Konsistoriums;
- 3) die Pröpste;
- 4) je drei von jeder Propsteisynode aus der Zahl ihrer Glieder gewählte Vertreter;
- 5) seitens der ausserhalb der Propstbezirke bestehenden Gemeinden je ein Vertreter;
- 6) seitens der Theologen-Konferenz, nach Wahl der Konferenz, drei Vertreter;
- 7) zwei von den Küstern gewählte Vertreter;
- 8) seitens der Theologischen Fakultät der Universität des Estländischen Freistaates zu Tartu nach Wahl der Theologischen Fakultät aus der Zahl der evangelisch-lutherischen ordinierten Lehrkräfte ein Vertreter.

§ 44. Der Bischof und die Kirchenversammlung haben das Recht, zur Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenversammlung Pastoren, die auf den Gebieten der Inneren und Äusseren Mission, der Seemannsmission, der Jugendarbeit, der Diasporapflege, der Kirchenmusik u. a. tätig sind, oder die Leiter dieser Arbeiten und sonstige Sachverständige einzuladen oder ihnen zu gestatten, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 45. Die zu wählenden Glieder der Kirchenversammlung werden auf fünf Jahre gewählt. Sie müssen mindestens 30 Jahre alt sein, alle ihre Verpflichtungen Kirche und Gemeinde gegenüber gewissenhaft erfüllt und Interesse für die Kirche und deren Arbeit bewiesen haben.

§ 46. Für jedes gewählte Glied wird auch ein Ersatzmann gewählt, der, wenn ein Glied aus der Kirchenversammlung ausscheidet, an dessen Stelle tritt. Die Amtszeit des Ersatzmannes währt in diesem Fall bis zum Ende der Amtszeit des Gliedes.

§ 47. Die Kirchenversammlung wird vom Bischof je nach Erfordernis und nicht weniger als einmal jährlich zusammenberufen. Die Kirchenversammlung tagt so lange,

bis alle in der Tagesordnung bezeichneten Gegenstände durchberaten sind, oder bis sie selbst oder der Bischof die Tagung schliesst. Ort, Termin und Tagesordnung der Kirchenversammlung werden vom Bischof durch das Konsistorium den Gliedern der Kirchenversammlung mindestens einen Monat vor dem Zusammentritt der Kirchenversammlung bekannt gegeben.

§ 48. Der Bischof hat das Recht, eine ausserordentliche Kirchenversammlung zusammenzuberufen. Der Versammlungsort, Termin und Tagesordnung einer ausserordentlichen Kirchenversammlung werden den Gliedern mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Anzeige bekannt gegeben.

§ 49. Die Kirchenversammlung wird mit einem Gottesdienst in der Kirche eröffnet.

§ 50. Die Kirchenversammlung leitet der Bischof; Vizeleiter sind die Bischöflichen Vikare und der Vizepräsident des Konsistoriums. Das Protokoll führt der Hauptsekretär des Konsistoriums unter Mitwirkung der erforderlichen Zahl von Gehilfen, welche die Kirchenversammlung wählt. Nach Bedarf wählt die Kirchenversammlung noch andere Glieder des Präsidiums sowie Kommissionen, darunter unbedingt eine Mandatskommission.

Wenn auf der Kirchenversammlung die Aufstellung von Kandidaten für das Bischofsamt oder eine Klage über den Bischof zur Verhandlung gelangt, so leitet die Kirchenversammlung der Vizepräsident des Konsistoriums oder dessen Stellvertreter.

Dem Bischof steht das Recht zu, wenn erforderlich, manchen Punkt aus der Tagesordnung zu streichen, ausgenommen solche Fragen, die die Person des Bischofs betreffen.

§ 51. Der Zuständigkeit der Kirchenversammlung unterliegt:

1) die Vorstellung von Kandidaten für das Bischofsamt in der §§ 25—27 vorgesehenen Ordnung;

2) die Festsetzung des Gehaltes und der Pension des Bischofs durch eine Spezialverordnung;

3) die Bestätigung der Glieder des Konsistoriums und der Kirchengerichte im Amt auf Antrag des Bischofs;

4) die Wahl der Glieder der Revisionskommission;

5) die Bestätigung des Rechenschaftsberichtes und des Voranschlages der Kirche;

6) die Festsetzung der Zahlungen, die von den Gliedern der Kirche zum Besten der Kirche erhoben werden;

7) der Erlass von kirchengesetzlichen Bestimmungen und verbindlichen Verordnungen, die Prüfung wichtiger Fragen, besonders in Angelegenheiten, die seitens des

Bischofs und des Konsistoriums zur Verhandlung gestellt werden, und der Erlass von Richtlinien, sei es an das Konsistorium oder an andere Organe und kirchliche Organisationen und an Amtspersonen;

8) die Prüfung und Entscheidung inbezug auf Abänderung der Grundverordnungen der Estländischen Ev. Lutherischen Kirche;

9) die Gründung neuer Propstbezirke und die Abschaffung bestehender;

10) der Verkauf und die Verpfändung, der Umtausch und die Verpachtung von unbeweglichem sowie von geschichtlich und künstlerisch wertvollem beweglichem Eigentum der Kirche;

11) die Entscheidung der Frage, ob der Bischof dem Gericht zu übergeben ist.

§ 52. Die Kirchenversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel ihrer Glieder versammelt ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Übergabe des Bischofs an das Gericht, ebenso der Verkauf oder die Verpfändung von unbeweglichem und von geschichtlich und künstlerisch wertvollem beweglichem Eigentum der Kirche sowie eine Abänderung der Grundverordnungen wird verfügt, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Glieder der Kirchenversammlung dafür sind.

§ 53. Die Beschlüsse der Kirchenversammlung werden in ein Protokoll eingetragen, das vom Präsidium, vom Sekretär und von wenigstens drei dazu bevollmächtigten Gliedern der Kirchenversammlung unterzeichnet wird.

§ 54. Jedes Glied der Kirchenversammlung hat das Recht, eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen, doch muss es davon mindestens acht Wochen vor dem Tage des Zusammentrittes der Kirchenversammlung dem Bischof eine schriftliche Mitteilung machen. Die Annahme oder Ablehnung des Antrages hängt vom Konsistorium ab.

§ 55. Der Bischof hat das Recht, die Ausführung von Beschlüssen der Kirchenversammlung zu inhibieren, ausgenommen solche Beschlüsse, die in Klagesachen wider den Bischof gefasst worden sind. Die inhibierten Beschlüsse überweist der Bischof zu erneuter Entscheidung der folgenden Kirchenversammlung, die endgültig entscheidet.

§ 56. Die Beschlüsse der Kirchenversammlung treten mit ihrer Veröffentlichung durch den Bischof im kirchlichen Amtsblatt („Kiriku Teataja“) in Kraft, falls nicht in ihnen eine andere Form der Veröffentlichung oder ein anderer Termin vorgesehen ist.

§ 57. Die Kirchenversammlung tritt auf Einladung des Bischofs zu ihrer ersten Tagung zusammen im Laufe von sechs Monaten, von dem Inkrafttreten der vorliegenden Satzungen an gerechnet.

§ 58. Die Sitzungen der Kirchenversammlung sind geschlossene, mit Ausnahme solcher, die sie selbst als öffentliche bekannt gibt.

## Neuntes Kapitel.

### Das Konsistorium.

§ 59. Dem Konsistorium liegt ob die Verwaltung der Estländischen Ev. Lutherischen Kirche. Es besteht aus dem Bischof, der zugleich Präsident des Konsistoriums ist, einem weltlichen Vizepräsidenten und 5—9 Assessoren, von denen wenigstens zwei Bischöfliche Vikare sind.

Jedem Gliede des Konsistoriums kann der Bischof die Leitung eines bestimmten kirchlichen Tätigkeitsgebietes übertragen.

§ 60. Die Glieder des Konsistoriums werden auf Antrag des Bischofs von der Kirchenversammlung im Amt bestätigt.

Ein Glied des Konsistoriums scheidet aus dem Amt auf eigenen Wunsch oder auf Antrag des Bischofs, wöüber der Bischof der Kirchenversammlung berichtet.

§ 61. Die Amtszeit der Glieder des Konsistoriums beträgt fünf Jahre.

Die Amtszeit eines Gliedes, das anstelle eines ausgeschiedenen Gliedes bestätigt worden ist, läuft bis zum Abschluss der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 62. Zum Wirkungskreis des Konsistoriums gehört die Erledigung aller Vermögenssachen und laufenden Angelegenheiten der Kirche, und zugleich ist es verpflichtet darüber zu wachen, dass das, was von den Pastoren und den ihnen unterstellten Personen gelehrt wird, in voller Reinheit den in § 4 genannten Lehrgrundlagen entspreche.

Insonderheit gehört zur Zuständigkeit des Konsistoriums:

- 1) die Aufsicht darüber, dass die auf die Heilige Schrift und die diese erklärenden Symbolischen Bücher gegründete Lehre der Ev. Lutherischen Kirche in ihrer Reinheit erhalten werde und dass die Verrichtung des Gottesdienstes und der geistlichen Handlungen und die Verwaltung der Sakramente in Grundlage und Ordnung der Kirchen-Agende geschehe;

- 2) die Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Pastoren sowie auch der Predigtamts-Kandidaten und der anderen Amtspersonen der Kirche;

3) die Aufsicht über die Gottesdienste und den Religionsunterricht für die evangelisch-lutherische Jugend und der Erlass entsprechender Richtlinien;

4) die Bestätigung der Ordnung des Predigerexamens und des Probejahres auf Antrag des Bischofs und die Prüfung der Predigtamts-Kandidaten zur Erlangung des Rechts, zu predigen (pro venia concionandi) und als Pastoren angestellt zu werden (pro ministerio);

5) auf Antrag des Bischofs die Bestätigung der Pastoren im Amt und bei der Anstellung, die Verfügung der Ordination und Introdution und die Entlassung eines Pastors aus dem Amt und von seiner Stelle;

6) Die Bestimmung des Bildungszensus für das Küster- und Organistenamt, der Erlass einer Verordnung betreffend die Prüfung der sich um diese Ämter Bewerbenden und die Erlaubnis zur Bekleidung des Amtes, sowie die Bestätigung der Küster und Organisten im Amt und ihre Entlassung aus dem Amt.

7) die Bestätigung der Pröpste und Propstgehilfen im Amt und ihre Entlassung aus dem Amt auf Antrag des Bischofs;

8) die Ausfertigung der Bestätigungsurkunden an die für ihr Amt gewählten und bestätigten Pastoren und Pröpste;

9) die Beurlaubung der Pastoren und Pröpste auf länger als einen Monat;

10) die Zuerkennung von Ehrengaben an kirchliche Amtspersonen für grössere Verdienste in der Arbeit an Kirche und Gemeinde;

11) die Aufsicht darüber, dass die Kirchenvisitationen dem von der Kirchenversammlung bestätigten Visitationsformular gemäss abgehalten werden;

12) die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung des Gemeinde-Kirchenrats und der Vollversammlung durch den Vorstand der Gemeinde;

13) die Bestätigung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Kirchenrats der Gemeinden;

14) die Gründung neuer Gemeinden und die Bestätigung der Gründung neuer Beichtkreise, sowie deren Auflösung;

15) die Entscheidung über die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Propstbezirken;

16) die Beantragung der Gründung neuer Propstbezirke bei der Kirchenversammlung;

17) die Aufsicht über die Kassen zur Unterstützung der kirchlichen Amtspersonen, ihrer Witwen und Waisen;

18) die Aufsicht über das Vermögen der ehemaligen Dom-Waisenschule in Tallinn;

19) die Schaffung und Pflege von Beziehungen zu andern Kirchen;

20) die Eingabe von Begnadigungsvorstellungen an den Bischof inbezug auf Strafen, die von den Kirchengerichten verhängt worden sind;

21) die Überwachung der Tätigkeit der kirchlichen Organisationen;

22) die Bestätigung der Rechenschaftsberichte und Voranschläge der kirchlichen Organisationen;

23) die Aufsicht über die Gemeinde-Organe;

24) die Festsetzung von Bestimmungen über die Auszahlung der Fahrgelder an die auf Anordnung der Kirchengerichte vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen;

25) die Erledigung aller sonstigen Aufgaben im Bereiche der Kirchenverwaltung, die nicht durch das Gesetz oder die vorliegenden Satzungen andern Organen zur Pflicht gemacht sind.

§ 63. Das Konsistorium ist der Vertreter der Kirche als juristischer Person den Regierungsbehörden gegenüber und in den Gerichten. Seinen Sitz hat es in Tallinn. Das Konsistorium verfährt dabei auf Grund dieser Satzungen ohne besondere Vollmacht. Zur Führung von Sachen in Behörden und Gerichten, zur Vermögensverwaltung und zum Abschliessen von Verträgen kann das Konsistorium weitere Vollmachten erteilen.

Amtliche Schreiben, Zeugnisse, ebenso Verträge und Vollmachten jeder Art werden vom Bischof oder für ihn von einem Bischöflichen Vikar oder vom Vizepräsidenten des Konsistoriums oder dessen Stellvertreter und vom Hauptsekretär oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 64. Das Konsistorium hat das Recht, auf Antrag des Bischofs in der Zwischenzeit zwischen den Tagungen der Kirchenversammlung, wenn es unaufschiebbar notwendig ist, verbindliche Verordnungen zu erlassen, wobei diese der nächstfolgenden Tagung der Kirchenversammlung vorzustellen sind.

§ 65. Das Konsistorium hat das Recht, den Kirchenrat und den Vorstand einer Gemeinde oder einzelne Glieder derselben ihres Amtes zu entheben, wobei es der Gemeinde vorschreibt, an deren Stelle neue Kirchenrats- oder Vorstandsglieder zu wählen oder gewählte Ersatzmänner zu berufen; oder das Konsistorium bestimmt selbst zeitweilige Glieder, bis zu den Wahlen neuer Glieder seitens der Gemeinde.

§ 66. Das Konsistorium hat das Recht, Beschlüsse und Anordnungen der Kirchenräte und Vorstände der Gemeinden zu inhibieren und die Sache den Kirchenräten und Vorständen zu erneuter Beschlussfassung zu überweisen. Wenn die Kirchenräte und Vorstände bei dem früheren

Beschluss oder der getroffenen Anordnung beharren, kann das Konsistorium den Beschluss oder die Anordnung abermals inhibieren, und der Kirchenrat oder Vorstand, dessen Beschluss oder Anordnung inhibiert worden ist, kann sich im Laufe eines Monats, von dem Empfange der Mitteilung über die Inhibierung des Beschlusses an gerechnet, mit einer Klage an das Kirchengericht wenden.

§ 67. Den Gliedern des Konsistoriums kann der Bischof Richtlinien für ihre Tätigkeit auf dem ihnen anvertrauten Arbeitsgebiet geben.

§ 68. Die Sitzungen des Konsistoriums werden vom Bischof oder vom Vizepräsidenten des Konsistoriums zusammenberufen.

§ 69. Das Konsistorium hält zweierlei Sitzungen ab: Partial- und Plenarsitzungen. An den ersteren nehmen teil der Bischof, die Bischöflichen Vikare, der Vizepräsident und erforderlichen Falles der Assessor für das entsprechende Arbeitsgebiet. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Glieder anwesend sind, darunter der Bischof oder bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident und ein Bischöflicher Vikar.

Nur auf einer Plenarsitzung können zur Beschlussfassung gelangen: der Rechenschaftsbericht und der Vorschlag der Kirche, der Erlass von gesetzlichen Bestimmungen, verbindlichen Verordnungen und Richtlinien, Begnadigungsvorstellungen an den Bischof und die Bestätigung der Pröpste im Amt.

§ 70. Die Plenarsitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Glieder des Konsistoriums versammelt ist, darunter der Bischof oder der Vizepräsident des Konsistoriums und einer der Bischöflichen Vikare.

§ 71. Das Konsistorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse werden zu Protokoll genommen und von den Versammelten unterzeichnet.

§ 72. In Fällen, wo die Lage der Dinge keinen Aufschub zulässt, kann der Bischof Sachen, die der Zuständigkeit der Partial-Sitzung unterliegen, von sich aus entscheiden, wobei er sie auf der nächstfolgenden Sitzung des Konsistoriums, vorträgt.

§ 73. Die Sitzungen des Konsistoriums leitet der Bischof oder der Vizepräsident oder ein Bischöflicher Vikar. Das Protokoll führt der Hauptsekretär des Konsistoriums oder dessen Stellvertreter.

§ 74. Die Sitzungen des Konsistoriums sind geschlossen, mit Ausnahme von Festsitzungen, die das Konsistorium selbst als öffentliche bekannt geben kann.

§ 75. Zur Erledigung einzelner Aufgaben kann das Konsistorium besondere Kommissionen wählen, in die ausser Gliedern des Konsistoriums jedes vollberechtigte Glied der Ev. Lutherischen Kirche gewählt werden kann. Diese Kommissionen arbeiten gemäss der vom Konsistorium gegebenen Instruktion.

§ 76. Das Konsistorium bestimmt des näheren die Geschäftsordnung in der Kanzlei des Konsistoriums und, soweit erforderlich, in allen Sonderkommissionen.

§ 77. Das Konsistorium führt sein eigenes Siegel mit der Aufschrift: „Konsistorium der Estländischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“.

§ 78. Das Konsistorium ist verpflichtet, ein Namensverzeichnis der Gemeinden zu führen, in dem zugleich vermerkt ist, wieviel stimmberechtigte Glieder es in jeder Gemeinde gibt.

§ 79. Das Konsistorium ist verpflichtet, inbezug auf alle geistlichen Amtspersonen und Küster und Organisten der Kirche Dienstlisten zu führen und inbezug auf alle übrigen Amtspersonen ein Namensverzeichnis.

§ 80. Die Amtstracht der geistlichen Assessoren des Konsistoriums ist dieselbe wie die der Pastoren, nur tragen sie bei festlichen Gottesdiensten, die mit ihrer Amtsstellung in Zusammenhang stehen, und bei besonderen Anlässen anstatt der weissen Halsbinde einen weissen Kragen und das goldne Amtskreuz des Konsistorialassessors.

Die Bischöflichen Vikare haben weisse Kragen wie der Bischof, die übrigen geistlichen Assessoren Kragen wie die Pröpste.

§ 81. Dem Bischof steht das Recht zu, Beschlüsse des Konsistoriums zu inhibieren.

## Zehntes Kapitel.

### Der Bischofsrat.

§ 82. Der Bischofsrat besteht aus dem Bischof, den Bischöflichen Vikaren, den anderen geistlichen Assessoren des Konsistoriums, sämtlichen Pröpsten, den Pastoren der ausserhalb der Propstbezirke stehenden Gemeinden, dem Pastor diaconus der Domgemeinde und den ordinierten ev. lutherischen Gliedern (Professoren und Dozenten) der Theologischen Fakultät der Universität zu Tartu.

§ 83. Der Bischofsrat wird je nach Erfordernis vom Bischof zusammenberufen, der auch die Versammlungen des Rates leitet. Vizevorstehende sind die Bischöflichen Vikare. Das Protokoll führt der Pastor oder Pastor diaconus der Domgemeinde, erforderlichen Falles unter Mitwirkung eines gewählten Gehilfen.

§ 84. Der Bischofsrat erläutert Fragen des Glaubens als oberste Instanz und prüft die Fragen, die ihm vom Bischof zur Behandlung vorgelegt werden, besonders in bezug auf die Tagesordnung des Kirchenkongresses und der Theologen-Konferenzen sowie der Propsteikonferenzen der Pastoren.

## Elftes Kapitel.

### **Die Theologen-Konferenz.**

§ 85. Stimmberechtigte Glieder der Theologen-Konferenz sind die Pastoren der Estländischen Ev. Lutherischen Kirche und die Theologen mit akademischer theologischer Bildung, die im Dienste der Kirche stehen oder auf Arbeitsgebieten der Kirche wirken, auch alle emeritierten Pastoren sowie die evangelisch-lutherischen Professoren, Dozenten, Privatdozenten und anderen Lehrkräfte der Theologischen Fakultät der Universität zu Tartu.

Glieder mit beratender Stimme sind alle übrigen Glieder der Estländischen Ev. Lutherischen Kirche mit akademischer theologischer Bildung.

§ 86. Die Theologen-Konferenz tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Ihre Einberufung liegt ob dem Präses der Theologen-Konferenz oder seinem Stellvertreter, welche die Theologen-Konferenz aus der Zahl ihrer Glieder auf fünf Jahre wählt. Die Theologen-Konferenz ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der Glieder versammelt ist.

§ 87. Der Vorstand der Theologen-Konferenz besteht aus dem Präses, zwei Gehilfen, von denen der eine der Vizepräses, der andere der Schatzmeister ist, und dem Sekretär; sie werden von der Theologen-Konferenz gewählt.

§ 88. Die Beschlüsse der Theologen-Konferenz werden in ein Protokoll eingetragen, das von den Gliedern des Vorstandes unterzeichnet wird.

§ 89. Der Zuständigkeit der Theologen-Konferenz unterliegt die Prüfung und Begutachtung der die Lehre und die Liturgie betreffenden Fragen. Erst danach können gesetzliche Bestimmungen und verbindliche Verordnungen in Sachen der Lehre und der Liturgie durch die entsprechenden Organe erlassen werden.

§ 90. Die Beschlüsse der Konferenz werden bekannt gegeben und das Protokoll wird im Laufe eines Monats nach Tagung der Konferenz dem Bischof vorgestellt.

### Der Kirchenkongress.

§ 91. Der Kirchenkongress wird vom Bischof nach Erfordernis einberufen, um wichtigere grundsätzliche Fragen des kirchlichen Lebens zu klären, über den Stand der Kirche einen Überblick zu gewinnen und brennend gewordenen Tagesfragen gegenüber Stellung zu nehmen.

§ 92. Die Tagesordnung des Kirchenkongresses wird auf Antrag des Bischofsrates vom Konsistorium festgesetzt.

§ 93. Der Kirchenkongress schliesst seine Tagung mit der Erledigung der Tagesordnung oder schon vorher auf Verlangen des Bischofs.

§ 94. Den Kirchenkongress leitet der Bischof oder einer von den Bischöflichen Vikaren. Ausserdem wählt der Kirchenkongress für die Zeit der Tagung Gehilfen des Leiters, ein Sekretariat und die erforderlichen Kommissionen.

§ 95. Die Beschlüsse des Kirchenkongresses tragen grundsätzlichen Charakter und werden dem Bischof und durch ihn, ihrem Inhalt entsprechend, dem Konsistorium und der Kirchenversammlung sowie dem Bischofskapitel zur Kenntnis gebracht.

Das Protokoll des Kirchenkongresses wird im Laufe von zwei Monaten nach dem Kongress dem Bischof zu seiner Verfügung übersandt.

§ 96. Der Kirchenkongress beginnt und beschliesst seine Arbeit mit einem Gottesdienst in der Kirche.

§ 97. An dem Kirchenkongress nehmen mit Stimmrecht teil:

- 1) der Bischof;
- 2) die Glieder des Konsistoriums;
- 3) die Pröpste;
- 4) sämtliche Pastoren, auch die emeritierten Pastoren und die als Vikare, Adjunkte und Diakone angestellten Prediger;
- 5) die Küster und die emeritierten Küster;
- 6) die von den Gemeinde-Kirchenräten gewählten Vertreter, drei Vertreter aus jedem;
- 7) aus jeder Gemeinde ein von ihrer Vollversammlung gewählter Delegierter;
- 8) die ev. lutherischen Lehrkräfte der Theologischen Fakultät der Universität zu Tartu;
- 9) drei Vertreter seitens jeder der grösseren kirchlichen Organisationen (Inneren-, Äusseren- und Seemannsmission, der Jugendpflege, Diasporaarbeit, des Sekretariats

für Kirchenmusik u. s. w.), deren Beteiligung der Bischof für notwendig hält;

10) der Leiter der Orgelklasse am Staatlichen Konservatorium oder dessen Stellvertreter.

Mit beratender Stimme nehmen am Kongress teil alle im Dienste der Kirche stehenden Amtspersonen und sonst für die Kirche interessierten Persönlichkeiten, denen das Präsidium des Kongresses das Recht erteilt, das Wort zu ergreifen.

§ 98. Der Kirchenkongress ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Glieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### Dreizehntes Kapitel.

#### **Die bei der Kirche bestehenden kirchlichen Organisationen und die Tagungen kirchlicher Amtspersonen.**

§ 99. Der Kirche steht das Recht zu, zur Förderung und Entwicklung ihrer Tätigkeit Organisationen mit Sonderaufgaben ins Leben zu rufen, wie die Organisationen der Inneren und Äusseren Mission, der Seemannsmission, der Diaspora- und Jugendpflege, des Sekretariats für Kirchenmusik u. s. w.

Die Hausordnungen, Arbeitspläne, Rechenschaftsberichte und Vorschläge dieser Organisationen bestätigt auf Antrag des Bischofs das Konsistorium.

§ 100. Die Hausordnungen, Vorschläge und Rechenschaftsberichte der mit denselben Zielen bei einzelnen Gemeinden oder in Propstbezirken begründeten Organisationen werden je nach ihrer Zugehörigkeit von den Gemeindekirchenräten oder den Propstei-Synoden bestätigt.

§ 101. Der Bischof kann Tagungen der kirchlichen Amtspersonen veranstalten und zu diesem Zweck entweder alle kirchlichen Amtspersonen oder einen Teil derselben zu einer Beratung zusammenberufen. Das Programm dieser Tagungen wird jedesmal auf Antrag des Bischofs vom Konsistorium festgesetzt.

### Vierzehntes Kapitel.

#### **Die Einnahmequellen der Kirche. Das Vermögen der Kirche und seine Verwaltung.**

§ 102. Als Einnahmequellen dienen der Kirche: die Einkünfte aus den Vermögensobjekten der Kirche, Spenden und Vermächtnisse zum Besten der Kirche, die von den Gemeinden zu leistenden Zahlungen und andere gesetz-

lich gestattete Einnahmen sowie die durch kirchengesetzliche Bestimmungen festgesetzten Gerichts- und Kanzleigebühren und Zahlungen.

§ 103. Die Zahlungen der Gemeinden zum Besten der Kirche werden von der Kirchenversammlung festgesetzt. Für die ordnungsgemäße Leistung der Zahlungen trägt jede einzelne Gemeinde Sorge, indem sie die festgesetzten jährlichen Zahlungen an vier Terminen dem Konsistorium übersendet: am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember. Nähere Anordnungen hinsichtlich des Unterhalts der Kirche erlässt die Kirchenversammlung in einer entsprechenden, den Unterhalt der Kirche betreffenden gesetzlichen Verordnung.

§ 104. Die wirtschaftlichen, Pensions- und Geldangelegenheiten der Kirche verwaltet und ordnet das Konsistorium. In der Überwachung und Leitung des Haushalts der Kirche steht dem Konsistorium als beratendes Organ der kirchliche Wirtschaftsrat zur Seite, an dessen Spitze einer von den Assessoren des Konsistoriums steht (der Wirtschaftsassessor).

§ 105. Der kirchliche Wirtschaftsrat besteht ausser dem Wirtschaftsassessor aus mindestens vier Gliedern, die auf Antrag des Konsistoriums von der Kirchenversammlung auf fünf Jahre im Amt bestätigt werden.

§ 106. Der kirchliche Wirtschaftsrat hält seine Sitzungen je nach Erfordernis auf Einladung und unter Leitung des Wirtschaftsassessors. Das Protokoll führt der Wirtschaftssekretär des Konsistoriums oder dessen Stellvertreter.

Über den Zusammentritt des Wirtschaftsrats und die auf der Tagesordnung stehenden Fragen macht der Wirtschaftsassessor jedesmal auch dem Bischof Mitteilung, der sie, wenn erforderlich, dem Konsistorium bekannt gibt.

§ 107. An den Sitzungen des Wirtschaftsrats nehmen mit beratender Stimme auch die Revident-Instruktoren teil.

§ 108. Der Wirtschaftsassessor hat das Recht, zu den Sitzungen des Wirtschaftsrats Sachverständige hinzuzuziehen, um deren Ansicht und Rat zu hören.

§ 109. Das Protokoll des Wirtschaftsrats wird von allen Anwesenden unterzeichnet und durch den Wirtschaftsassessor dem Konsistorium vorgestellt.

§ 110. Der Wirtschaftsrat prüft alle den Haushalt, das Finanzwesen und die Pensionsangelegenheiten der Kirche berührenden wichtigeren Fragen. Unter anderem macht er Vorschläge inbezug auf die Organisation und Leitung der Wirtschaftsabteilung der Kanzlei des Konsistoriums.

§ 111. Der Bischof zusammen mit dem Wirtschafts-assessor oder das Konsistorium können, wenn es notwendig erscheint, auch unmittelbar von sich aus, ohne dass der Wirtschaftsrat über die Sachen verhandelt hätte, Entscheidungen in wirtschaftlichen Fragen treffen.

§ 112. Bei der Kirche können unter Leitung des Wirtschaftsassessors Pensions- und andere Kassen ihre Tätigkeit entfalten.

Sämtliche geistliche Amtspersonen und Küster sind Glieder der Pensionskasse. Ihre Jahresbeiträge an die Pensionskasse werden von den entsprechenden Institutionen oder Organisationen entrichtet, welche die Gehälter zahlen.

Auch die Pensionskassenzahlungen anderer Amtspersonen der Kirche und Gemeinde können die Gemeinden oder die Kirche übernehmen, insonderheit diejenigen der Berufsarbeiter.

Die Organisation und Tätigkeit der Pensionskassen wird durch kirchengesetzliche Bestimmungen genauer festgesetzt.

## Fünfzehntes Kapitel.

### **Die Revisionskommission.**

§ 113. Zur Überwachung der Tätigkeit des Konsistoriums, der Kirchenkasse, der Pensionskasse und der anderen Kassen und Kommissionen in Sachen der Verwaltung des Kirchenvermögens und zur Revision der Rechnungen, Dokumente, Bücher und Rechenschaftsberichte wählt die Kirchenversammlung auf ein Jahr eine aus mindestens drei Gliedern bestehende Revisionskommission, darunter den Vorsitzenden, und die entsprechende Zahl von Ersatzmännern.

§ 114. Die übrigen Ämter, ausser dem des Vorsitzenden, und die sonstigen Aufgaben verteilen die Glieder der Revisionskommission selbst unter sich. Die Revisionskommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens drei Gliedern der Revisionskommission.

§ 115. Die Ergebnisse der Revision werden in ein Protokoll eingetragen, das von der an der Revision beteiligten Gliedern der Revisionskommission unterzeichnet wird. Die Revisionskommission legt der Kirchenversammlung über ihre Tätigkeit Rechenschaft ab.

§ 116. Zur Revision des Haushalts der Kirchgemeinden, der bei der Kirche bestehenden kirchlichen Organisationen und der Propstbezirke, sowie zu deren Beratung und zur Klärung von mancherlei zwischen dem Konsistorium und ihnen sich ergebenden Fragen wirtschaftlicher Art kann das Konsistorium das Amt von Revident-

Instruktoren schaffen. Das Programm ihrer Tätigkeit wird durch Richtlinien festgesetzt, deren Erlass dem Konsistorium obliegt.

Die Revident-Instruktoren gehören der Wirtschaftsabteilung des Konsistoriums an.

---

## Zweiter Teil.

# Die Gemeinden und die Propstbezirke der Kirche.

### Erstes Kapitel.

#### Die Leitung der Gemeinde.

§ 117. Der religiöse und geistliche Führer der Gemeinde ist der Pastor. Er hält den Gottesdienst und vollzieht die sonstigen religiösen Handlungen. Seine Gehilfen dabei sind der Küster und, wenn erforderlich, der Pastor-Adjunkt. Einzelne religiöse Handlungen, ausgenommen solche, die gemäss der Agende nur von Pastoren zu vollziehen sind, können auch von anderen, vom Pastor dazu bevollmächtigten Personen vollzogen werden. Fremde Pastoren können in der Kirche und innerhalb der Kirchspielgrenzen nur mit Erlaubnis des Ortspastors predigen und religiöse Handlungen vollziehen, während dem Bischof, dem Bischöflichen Vikar und dem örtlichen Propst diese Befugnis von Amts wegen zusteht. Ohne Erlaubnis des Pastors kann im Gebiete des Kirchspiels niemand Beerdigungen oder andere Amtshandlungen nach evangelisch-lutherischem Ritus vollziehen.

Der Pastor ist verpflichtet, die Anweisungen des Bischofs und des Propstes sowie die Verordnungen des Konsistoriums gewissenhaft zu erfüllen, dessen eingedenk, dass er in seiner Amtsführung ihnen unmittelbar unterstellt ist.

§ 118. Unter Verantwortlichkeit des Pastors werden die Bücher der Gemeinde geführt und die erforderlichen Bescheinigungen in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt. Der Pastor stellt dem örtlichen Propst alljährlich den Gemeindebericht und die ihn selbst, den Küster und den Organisten betreffenden Veränderungen in den Dienstlisten zu dem vom Konsistorium festgesetzten Termin vor.

Der Pastor ist verpflichtet, jährlich spätestens zum 15. Februar dem Konsistorium Angaben darüber zu übersenden, wieviel stimmberechtigte Glieder die Gemeinde am 31. Dezember des vorhergehenden Jahres hatte.

§ 119. Der Pastor wird von der Vollversammlung der Gemeinde aus der Zahl von höchstens drei Kandidaten gewählt, denen das Konsistorium dazu auf Antrag des Bischofs die zum Kandidieren erforderliche Erlaubnis erteilt hat. Vor Veranstaltung der Wahlen setzt der Gemeinde-Kirchenrat das Gehalt des Pastors fest, das vom Konsistorium bestätigt wird. Die Frage einer Gehaltsveränderung kann nur mit Genehmigung des Konsistoriums im Kirchenrat zur Verhandlung gelangen.

§ 120. Die Amtstracht des Pastors besteht in einem weiten schwarzen Talar aus wollenem oder seidnem Stoff, einer weissen Halsbinde mit vorne hängenden Enden, einem auf der Brust zu tragenden silbernen Amtskreuz und einem Sammet-Barett, das nur im Freien getragen wird.

Das Brustkreuz tragen die Pastoren als Amtszeichen des ordinierten Geistlichen.

Das Amtskreuz mit der Kette ist aus Silber angefertigt. Das Kreuz, ein schlichtes lateinisches oder Passionskreuz, trägt auf der Vorderseite das goldene Monogramm Christi, mit den goldenen Buchstaben A und O zu beiden Seiten.

Die Amtskreuze werden durch das Konsistorium nach einheitlichem Muster besorgt.

Bei der Ordination wird dem Ordinanden das Amtskreuz vom Ordinierenden angelegt.

Das Amtskreuz wird bei jeder geistlichen Handlung getragen.

§ 121. Jeder Gemeindepastor gebraucht ein Siegel, dessen Form vom Konsistorium bestätigt wird.

§ 122. Ein Adjunkt wird vom Kirchenrat im Einverständnis mit dem Gemeindepastor aus der Zahl von höchstens drei Kandidaten gewählt, denen das Konsistorium auf Antrag des Bischofs die zum Kandidieren erforderliche Erlaubnis erteilt hat.

Mit Zustimmung des Kirchenrats kann der Pastor sich auf seine eigenen Kosten einen Adjunkten anstellen (persönlicher Adjunkt).

§ 123. Der Küster wird vom Gemeinde-Kirchenrat aus der Zahl von höchstens drei Kandidaten gewählt, denen das Konsistorium auf Antrag des Bischofs die Erlaubnis erteilt hat, zu kandidieren. Der Küster wird vom örtlichen Pastor in sein Amt eingeführt.

### **Die Gemeinde-Vollversammlung.**

§ 124. An der Vollversammlung der Gemeindeglieder nehmen teil alle volljährigen konfirmierten Gemeindeglieder, die ihre Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde und der Kirche gegenüber ordnungsgemäss erfüllt haben, denen das Wahlrecht für die örtlichen Selbstverwaltungs-Institutionen nach dem Gesetz nicht genommen worden ist, und die wenigstens ein Jahr lang in der Liste der Gemeindeglieder verzeichnet gewesen sind.

§ 125. Die Vollversammlung wird auf Anordnung des Kirchenrats vom Vorstand mindestens einmal im Laufe von fünf Jahren zusammenberufen. Die Einberufung wird in der Kirche an vier der Versammlung vorhergehenden Sonntagen bekannt gegeben, wobei die letzte Bekanntmachung an demselben Tage erfolgen kann, zu dem die Vollversammlung einberufen ist; auch wird eine Bekanntmachung bei der Kirche ausgehängt. In der Bekanntmachung müssen der Termin, der Ort und die Tagesordnung sowie der Inhalt des § 124 angegeben sein.

Die Versammlung eröffnet und leitet der Präses des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Das Protokoll führt der Schriftführer des Vorstandes oder sein Stellvertreter.

§ 126. Die Gemeinde-Vollversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer, wenn sie gesetzmässig zusammenberufen worden ist.

§ 127. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Wahlen des Pastors und der Kirchenratsglieder werden in verdeckter Abstimmung vollzogen. Das Protokoll der Versammlung wird unterzeichnet vom Leiter der Versammlung, dem Protokollführer und mindestens drei Gliedern, welche die Versammlung dazu bevollmächtigt. Die Wahlen des Pastors und der Kirchenratsglieder können auch nach Bezirken, in der vom Konsistorium festgestellten Ordnung, vollzogen werden.

§ 128. Zum Wirkungskreis der Vollversammlung gehört: die Wahl des Pastors, die Wahl der Kirchenratsglieder und deren Ersatzmänner, sowie der Delegierten für den Kirchenkongress.

### **Der Gemeinde-Kirchenrat.**

§ 129. Der Kirchenrat besteht aus 10—30 Gliedern. Für die Glieder des Kirchenrats wird dieselbe Anzahl von Ersatzmännern gewählt. Vor der Wahl wird vom Kirchenrat die Anzahl der Glieder wie auch der Ersatzmänner

festgesetzt. Ausserdem sind Glieder des Kirchenrats die Pastoren und die Küster.

§ 130. Die Wahlkandidaten für den Kirchenrat stellt der Vorstand vier Wochen vor den Wahlen aus der Mitte derjenigen Gemeindeglieder auf, die mindestens 25 Jahre alt sind, den in religiös-sittlicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen entsprechen und die Forderungen des § 137 zu erfüllen imstande sind. Die Zahl der Wahlkandidaten muss doppelt so gross sein als die Zahl der zu wählenden Glieder\*). Inbezug auf die Wahlkandidaten, für den Kirchenrat ist die Zustimmung des Pastors erforderlich.

§ 131. Das passive Wahlrecht besitzt jedes 25-jährige Gemeindeglied, das den in § 124 genannten Forderungen entspricht.

§ 132. Als gewählt gelten diejenigen, die mehr Stimmen erhalten haben; bei gleicher Stimmenzahl gilt als gewählt derjenige, der älter ist.

§ 133. Die Wahlen der Kirchenratsglieder bedürfen der Bestätigung seitens des Konsistoriums und ihre Vollmachten treten mit dieser Bestätigung in Kraft.

Die Namen der Gewählten werden an dem auf die Bestätigung folgenden Sonntag der Gemeinde bekannt gegeben. Wenn ein Glied das Amt nicht annimmt oder aus dem Amt ausscheidet, so tritt an seine Stelle derjenige der Ersatzmänner, der bei den Wahlen die meisten Stimmen erhalten hatte. Die Amtszeit des neuen Gliedes dauert bis zu dem Termin, bis zu welchem das frühere Glied gewählt worden war.

§ 134. Ein Glied des Kirchenrats oder Vorstandes, das sein Amt nachlässig und zum Schaden der kirchlichen Arbeit verwaltet, wird auf Antrag des Vorstandes, des Pastors oder des Bischofs vom Konsistorium seines Amtes enthoben. An seine Stelle tritt derjenige Ersatzmann, der bei den Wahlen die meisten Stimmen erhalten hatte.

§ 135. Das Konsistorium hat das Recht, wenn der Gemeinde-Kirchenrat nicht auf der Höhe seiner Aufgaben steht, neue Kirchenratswahlen auszuschreiben. Ebenso steht dem Konsistorium das Recht zu, neue Kirchenratswahlen anzuordnen, wenn der Bestand des Kirchenrats bis unter  $\frac{2}{3}$  des festgesetzten Bestandes gesunken ist.

In dem im ersten Abschnitt vorgesehenen Falle wird der Modus der Aufstellung der Wahlkandidaten vom Konsistorium festgesetzt.

§ 136. Die Amtszeit der Kirchenratsglieder beträgt fünf Jahre.

---

\*) d. h. der zu wählenden Kirchenratsglieder; so ist vom Konsistorium der § 130 im „Kiriku Teataja“ 1935 Nr. 4 P. I § 2 erläutert worden. Anm. des Übersetzters.

§ 137. Zum Wirkungskreis des Kirchenrats gehört und seine Pflicht ist:

1) bei dem religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde den Pastor zu unterstützen und die Gemeindetätigkeit zu fördern;

2) die Leitung des Haushalts der Gemeinde, und die Fürsorge für den Unterhalt der kirchlichen Amtspersonen;

3) die Prüfung der Voranschläge und Rechenschaftsberichte der Gemeinde und deren Vorstellung zur Bestätigung an das Konsistorium;

4) die Veräußerung, die Verpfändung, der Umtausch und die auf mehr als sechs Jahre erfolgende Verpachtung von unbeweglichem sowie von geschichtlich und künstlerisch wertvollem beweglichem Vermögen der Gemeinde nur mit Erlaubnis der Regierung des Freistaates, wobei dieses Recht durch Vermittlung des Konsistoriums ausgeübt wird;

5) die Organisation der Fürsorge für die Armen und Kranken der Gemeinde;

6) die Aufsicht über die Ordnung in der Kirche und den kirchlichen Anstalten, insonderheit auch die Wachsamkeit darüber, dass kirchliche Gebäude nicht zu Zwecken benutzt werden, die deren Bestimmung nicht entsprechen;

7) die erforderlichen Vorbereitungen für die Pastorenwahlen;

8) die Wahl des Küsters;

9) die Wahl der erforderlichen Delegierten, ausgenommen die in § 128 genannten, und der Glieder der Revisionskommission;

10) die Festsetzung der Zahlungen der Gemeindeglieder und der Termine für deren Entrichtung;

11) die Entscheidung von Beschwerden betreffend das vom Vorstand zusammengestellte Namensverzeichnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder;

12) die Aufsicht darüber, dass an der Vollversammlung nicht Personen teilnehmen, die dazu kein Recht haben;

13) die Wahl eines Gemeinde-Adjunkten und die Zustimmung zur Anstellung eines persönlichen Adjunkten des Pastors.

14) die Anordnung der Einberufung der Gemeinde-Vollversammlung.

§ 138. Für besondere Aufgaben kann der Kirchenrat Kommissionen ins Leben rufen. Zu Kommissionsgliedern können ausser den Gliedern des Kirchenrats auch andere Gemeindeglieder berufen werden.

§ 139. Der Kirchenrat wird vom Vorstand je nach Erfordernis zusammenberufen, jedoch nicht weniger als einmal jährlich. Die Beschlüsse werden durch einfache

Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Wahlen werden im Kirchenrat in offener Abstimmung vollzogen, wenn nicht mindestens  $\frac{1}{5}$  der versammelten Glieder einen andern Wahlmodus verlangt.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Anzahl der Mitglieder erschienen ist, darunter der Präses des Vorstandes oder der Vizepräses.

Sämtliche Beschlüsse des Kirchenrats sind dem Konsistorium zur Bestätigung vorzustellen. Sie treten in Kraft nach ihrer Bestätigung seitens des Konsistoriums.

## Viertes Kapitel.

### Der Gemeinde-Vorstand.

§ 140. Der Vorstand, bestehend aus dem Präses, dem Vizepräses, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und wenigstens noch einem Vorstandsgliede, wird vom Kirchenrat aus dessen Gliedern auf fünf Jahre gewählt. Der Pastor ist von Amts wegen Glied des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Glieder, darunter der Präses oder der Vizepräses, versammelt sind.

Der Präses des Vorstandes ist zugleich Präses des Kirchenrats, der Schriftführer des Vorstandes — Schriftführer des Kirchenrats.

§ 141. Der Vorstand ist der Vertreter der Gemeinde in den Regierungsbehörden und Gerichten.

Dem Vorstande liegt ob:

1) die Vorbereitung der Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kirchenrats unterliegen;

2) die Aufstellung der Wahlkandidaten für den Kirchenrat;

3) die Verwaltung und Überwachung des Vermögens, der Anstalten und Gebäude der Gemeinde und die Festsetzung der Ordnung ihrer Benutzung;

4) die Zusammenberufung der Vollversammlung;

5) die Führung der erforderlichen Bücher;

6) die Anstellung der Amtspersonen der Gemeinde mit Ausnahme des Pastors und des Küsters, sowie deren und des Küsters Beurlaubung;

7) die Regelung sonstiger Angelegenheiten, die nicht der Zuständigkeit der Vollversammlung oder des Kirchenrats unterliegen.

§ 142. Der Vorstand führt ein eigenes Siegel, dessen Form vom Konsistorium bestätigt wird.

§ 143. Der Vorstand vertritt die Gemeinde als juristische Person ohne besondere Vollmacht und kann seine Rechte

mittelst Vollmacht nach eigener Wahl weiter übertragen. Amtliche Schreiben, Zeugnisse, ebenso Verträge und Vollmachten jeglicher Art werden vom Präses des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer sowie vom Pastor unterzeichnet.

## Fünftes Kapitel.

### **Aufnahme, Austritt und Ausschluss der Mitglieder.**

§ 144. Die Aufnahme neuer Glieder geschieht durch den Pastor.

§ 145. Die genauere Ordnung der Aufnahme neuer Glieder wird festgesetzt in der Agende und den kirchengesetzlichen Bestimmungen.

§ 146. Austreten aus der Kirche und Gemeinde kann ein jeder freiwillig auf Grund einer entsprechenden schriftlichen Anzeige, die er dem Pastor vorstellt. Der Pastor hat das Recht, eine Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen. Beim Austritt ist das Gemeindeglied verpflichtet, allen seinen Verpflichtungen der Kirche und der Gemeinde gegenüber nachzukommen und die Zahlungen auch für das Jahr zu leisten, in dessen Verlauf es die Kirche oder Gemeinde verlässt. Zugleich mit den Eltern scheiden aus, falls nicht die Eltern anders entschieden haben, auch deren Kinder bis zum 16. Lebensjahr. Wenn keine Eltern vorhanden sind, so entscheiden über den Austritt des Kindes aus der Gemeinde oder über seinen Eintritt in eine andere Gemeinde seine Vormünder oder Versorger.

§ 147. Wenn jemand öffentlich Verachtung des christlichen Glaubens zum Ausdruck bringt oder diesen schmäht, so kann ihn der Kirchenrat auf Antrag des Pastors oder des Vorstandes aus der Zahl der Gemeindeglieder ausschliessen. Ein Beschluss auf Ausschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf demselben Wege kann auch wegen öffentliches Aergernis erregenden lasterhaften Lebens und zuchtlosen Wandels Ausschluss aus der Gemeinde erfolgen.

## Sechstes Kapitel.

### **Die Einnahmequellen der Gemeinde.**

§ 148. Ihre Einkünfte bezieht die Gemeinde aus der Verwertung des Gemeindevermögens, den Mitgliedsbeiträgen, Kollekten, Liederblättern und dem Verkauf von Schriften religiösen und ethischen Inhalts, aus Schenkungen, Vermächtnissen, Zahlungen bei Amtshandlungen, Kanzleigebühren und verschiedenen sonstigen Veranstaltungen, die den in diesen Grundverordnungen vorgesehenen Zielen der Gemeinde entsprechen.

## Siebentes Kapitel.

### Die Gemeinde-Revisionskommission.

§ 149. Zur Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes bei der Verwaltung des Gemeindevermögens und zur Revision der Rechnungen, Dokumente, Bücher und Rechenschaftsberichte wählt der Gemeinde-Kirchenrat aus seiner Mitte auf ein Jahr eine aus mindestens drei Gliedern bestehende Revisionskommission und die entsprechende Zahl von Ersatzmännern.

§ 150. Die Glieder der Revisionskommission verteilen unter sich die Ämter. Die Revisionskommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens drei Gliedern.

§ 151. Über die Ergebnisse der Revision wird ein Protokoll verfasst, welches die Glieder der Revisionskommission, die an der Revision teilgenommen haben, unterzeichnen. Die Revisionskommission legt dem Gemeinde-Kirchenrat über ihre Tätigkeit Rechenschaft ab.

§ 152. Dem Konsistorium steht das Recht zu, die Geschäftsführung jeder Gemeinde durch ihre Beamten, insbesondere aber durch den Revident-Instruktor zu revidieren.

## Achtes Kapitel.

### Die Gemeindetage.

§ 153. Der Gemeindepastor kann Gemeindetage veranstalten, auf denen alle das Gemeindeleben berührenden Fragen behufs grundsätzlicher Stellungnahme besprochen werden können.

§ 154. Die Tagesordnung der Gemeindetage bestätigt der Bischof auf Antrag des Propstes.

§ 155. Eine genauere Ordnung für Gemeindetage wird vom Konsistorium in besonderen Richtlinien festgesetzt.

§ 156. Den Gemeindegtag leitet der Pastor, wenn erforderlich unter Mitwirkung gewählter Gehilfen.

Über den Gemeindegtag wird ein Protokoll verfasst, das der Pastor durch den Propst dem Bischof vorstellt.

## Neuntes Kapitel.

### Die Propstbezirke.

§ 157. Der Kirchenversammlung steht das Recht zu, auf Antrag des Konsistoriums Propstbezirke zu gründen, sie mit anderen zu verbinden und sie eingehen zu lassen. Über die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einem der Propstbezirke entscheidet auf Antrag des Bischofs das Konsistorium.

§ 158. Den Propstbezirk leitet der Propst. Im Falle von Krankheit oder Abwesenheit des Propstes erfüllt seine Obliegenheiten der Propstgehilfe.

§ 159. Der Propst wird vom Konsistorium auf Antrag des Bischofs im Amt bestätigt und zwar aus der Zahl von drei Kandidaten, die dazu von der Propsteisynode gewählt und dem Bischof als Kandidaten für das Propstamt vorgestellt worden sind. Die Propsteisynode kann, indem sie die Gründe dafür angibt, dem Bischof auch weniger als drei Propst-Kandidaten vorstellen.

In ausserordentlichen Fällen kann auch das Konsistorium auf Antrag des Bischofs den Propst ernennen.

§ 160. Die Amtszeit des Propstes währt so lange, als er in seinem Propstbezirk das Amt eines Gemeindepastors bekleidet.

§ 161. Der Propstgehilfe wird vom Konsistorium auf Antrag des Bischofs im Amt bestätigt und zwar aus der Zahl von zwei Kandidaten, die dazu von der Propsteisynode gewählt und dem Bischof als Kandidaten für das Amt des Propstgehilfen vorgestellt worden sind. Die Synode kann sie wählen aus der Zahl der für dieses Amt geeignet erscheinenden Gemeindepastoren des Propstbezirks.

Falls die Wahl von Kandidaten sowohl für das Propstamt als auch für das Amt des Propstgehilfen auf einer und derselben Versammlung stattfindet, kann die Synode für beide Ämter zusammen drei Kandidaten wählen.

§ 162. Die Amtszeit des Propstgehilfen währt fünf Jahre.

§ 163. Recht und Pflicht des Propstes ist es:

1) der Seelsorger der Pastoren und der anderen Amtspersonen seines Propstbezirkes zu sein;

2) die Pastoren und anderen Amtspersonen des Propstbezirkes in ihrer Amtsführung mit Rat und Tat zu unterstützen;

3) über die Amtsführung und das sittliche Leben der Pastoren und anderen Amtspersonen des Propstbezirkes zu wachen;

4) die Gemeinden seines Propstbezirkes zu besuchen und die Abhaltung des Gottesdienstes zu revidieren, wobei der Propst vom Pastor das Konzept und die Disposition der Predigt sich vorweisen lässt;

5) Visitationen der Gemeinden seines Propstbezirkes nach Anleitung der vom Konsistorium erlassenen Instruktion abzuhalten;

6) die in den Gemeinden zu Tage getretenen Missverständnisse, Schäden und Ärgernisse durch Ermahnungen und Ratschläge soviel als möglich zu beseitigen;

7) bei Vergehen von Pastoren und anderen Amtspersonen seines Propstbezirkes die Untersuchung zu führen und Disziplinarstrafen zu verhängen;

8) die Pastoren seines Propstbezirkes bis zu 7 Tagen zu beurlauben;

9) über das kirchliche Leben des Propstbezirkes dem Bischof und dem Konsistorium alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

10) mit Vorschlägen zur Hebung des kirchlichen Lebens und zur Beseitigung seiner Mängel sich an den Bischof und das Konsistorium zu wenden;

11) wenigstens einmal jährlich in seinem Propstbezirk Konferenzen der Pastoren zur Beratung über Fragen aus dem Gebiet der Theologie, der Seelsorge, der Äusseren und Inneren Mission, der Jugendarbeit u. s. w. zu veranstalten;

12) die Propstsynoden vorzubereiten und einzuberufen;

13) für die sonstigen Amtspersonen des Propstbezirkes Zusammenkünfte zur Beratung über Fragen aus ihrer Arbeit zu veranstalten;

14) dem Bischof alljährlich einen Bericht über das kirchliche Leben des Propstbezirkes sowie über seine Tätigkeit vorzustellen;

15) alle Anweisungen des Bischofs und Verordnungen des Konsistoriums gewissenhaft zu erfüllen, dessen eingedenk, dass er in seiner Amtsführung ihnen unmittelbar unterstellt ist;

16) in Gemeinden seines Propstbezirkes, die ohne Pastor sind, das kirchliche Leben zu ordnen und zu leiten.

§ 164. Der Propst veranstaltet Propstei-Kongresse zur Beratung über Fragen des kirchlichen Lebens des Propstbezirkes. Die Propstei-Kongresse leitet der Propst oder sein Gehilfe.

Der Bestand der Propstei-Kongresse wird durch entsprechende kirchengesetzliche Verordnungen festgesetzt.

Die Tagesordnung der Propstei-Kongresse wird auf Vorstellung des Propstes und Antrag des Bischofs vom Konsistorium festgesetzt.

Über den Propstei-Kongress wird ein Protokoll verfasst, das der Propst dem Bischof vorstellt.

§ 165. Dem Propst steht bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite das Propstkapitel, das aus dem Propst, dem Propstgehilfen und drei von der Propsteisynode gewählten Gliedern besteht, deren eines der Schatzmeister, ein anderes der Schriftführer des Propstbezirkes ist.

§ 166. Der Propst gebraucht im amtlichen Schriftverkehr ein Siegel, dessen Form vom Konsistorium festgesetzt wird.

§ 167. Beim Gottesdienst und anderen Amtshandlungen trägt der Propst dieselbe Amtstracht, wie der Gemeindepastor.

Bei festlichen Gottesdiensten und besonderen Gelegenheiten tragen die Pröpste anstelle der zur Amtstracht des Pastors gehörenden weissen Halsbinde einen weissen Kragen und das goldene Propstkreuz.

§ 168. Die Vertreter des Propstbezirkes treten zusammen zur Propstei-Synode.

§ 169. Stimmberechtigte Glieder der Synode sind die Pastoren und Küster sämtlicher Gemeinden des Propstbezirkes und je zwei vom Kirchenrat gewählte Vorstandsglieder aus jeder Gemeinde. Filialgemeinden entsenden ihren Pastor oder Küster und ein Glied des Vorstandes, wenn sie einen selbständigen Kirchenrat haben.

Besteht eine Gemeinde aus mehreren Beichtkreisen mit eigenen selbständigen Pastoren, so entsendet jeder Beichtkreis seinen Pastor, seinen Küster und zwei Vorstandsglieder mit vollem Stimmrecht zur Synode.

Vikare, Adjunkte, emeritierte Pastoren und Predigtamts-Kandidaten können mit beratender Stimme an der Synode teilnehmen.

Der Bischof und die Glieder des Konsistoriums haben das Recht, an der Synode teilzunehmen und daselbst Anträge zu stellen. Der Bischof und die Bischöflichen Vikare haben das Stimmrecht auf der Synode.

§ 170. Die Sitzungen der Synode sind geschlossene, ausgenommen die Fälle, da die Synode anders entscheidet.

Gäste können mit Genehmigung des Propstes an der Synode teilnehmen und das Wort ergreifen.

§ 171. Die Amtszeit der gewählten Glieder der Synode beträgt fünf Jahre. Wenn ein Glied der Synode vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amte ausscheidet, wird an seine Stelle ein Stellvertreter gewählt, dessen Amtszeit bis zum Ablauf des Mandats des ausgeschiedenen Gliedes währt.

§ 172. Der Propst beruft die Synode wenigstens einmal jährlich zusammen, wobei er davon mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Synode den Vorständen der Gemeinden Mitteilung macht, mit Angabe zugleich des Termines, des Ortes und der Tagesordnung der Synode.

§ 173. Die Synode wird eröffnet und geschlossen vom Propst, der auch der Leiter der Synode ist. Die Synode beginnt und beschliesst ihre Arbeit mit Gesang und Gebet.

Die Synode wählt aus der Zahl ihrer Glieder einen Vizevorsitzenden und einen Sekretär.

§ 174. Der Propst sorgt für die Vorarbeiten zur Synode und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

§ 175. Die Synodalversammlungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Glieder der Synode anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen — das Los. Über die Versammlungen wird ein Protokoll geführt, das die Leitung unterzeichnet. Eine Abschrift des Protokolls übersendet der Propst im Laufe eines Monats durch den Bischof dem Konsistorium. Das Protokoll und die sonstigen Dokumente der Synode werden im Propstarchiv aufbewahrt, für welches der Propst die Verantwortung trägt.

§ 176. Zu den Aufgaben der Synode gehört:

1) die Wahl der Kandidaten für des Amt des Propstes und des Propstgehilfen und deren Vorstellung dem Bischof;

2) die Erledigung der ihr vom Bischof und vom Konsistorium zur Beratung und Stellungnahme zugegangenen Vorlagen;

3) die Beschlussfassung über Anträge an den Bischof und an das Konsistorium;

4) die Beratung über Anträge des Propstes;

5) die Wahl von Gliedern der Kirchenversammlung;

6) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über das kirchliche Leben des Propstbezirkes;

7) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge betreffend den Propstbezirk;

8) die Stellungnahme gegenüber Schäden, die in einzelnen Gemeinden zu Tage getreten sind;

9) die Begründung gemeinsamer Anstalten und Werke christlicher Liebesarbeit und die Fürsorge für solche;

10) die Festsetzung der zum Besten des Propstbezirkes zu erhebenden Zahlungen;

11) die Bestätigung des Voranschlages und der Kassenabrechnung des Propstbezirkes;

12) die Besprechung religiöser und sittlicher Fragen;

13) die Schaffung einer Revisionskommission sowie anderer erforderlicher Ausschüsse und die Wahl ihrer Glieder.

§ 177. Die Beschlüsse der Propsteisynode werden durch den Bischof dem Konsistorium zur Bestätigung vorgestellt.

Die Beschlüsse der Propsteisynode sind für den gesamten Propstbezirk, dessen Gemeinden und Amtspersonen verbindlich.

§ 178. Wenn das Konsistorium die in § 177 genannten Beschlüsse nicht bestätigt, hat der Propst das Recht, im Laufe zweier Wochen, von der Mitteilung über die verfügte Nichtbestätigung an gerechnet, sich mit einer Klage an das Kirchengengericht zu wenden.

§ 179. Dem Bischof steht das Recht zu, alle Beschlüsse und Anordnungen der Propstsynode zu inhibieren und sie zu erneuter Erwägung und Durchsicht, je nach ihrer Zugehörigkeit, dem Propst oder der Propsteisynode zu überweisen.

### Dritter Teil.

## Die Kirchengengerichte.

### Erstes Kapitel.

#### Die Organisation der Gerichte.

§ 180. Zur Erledigung von Streitsachen auf religiösem und administrativem Gebiet, ebenso zur Durchsicht und Entscheidung von Beschwerden über Beschlüsse von Organen der Kirche und der ihr angehörenden Gemeinden, ausgenommen in wirtschaftlichen Fragen, gibt es in der Ev. Lutherischen Kirche zweistufige Gerichte.

§ 181. Als Kirchengengerichte sind tätig zwei Niedergengerichte und ein Obergericht. Von den Niederkirchengengerichten hat das eine seinen Sitz in Tallinn und seine Zuständigkeit erstreckt sich auf den Nord-Estländischen Vikarbezirk, während das andere in Tartu seinen Sitz hat und für den Süd-Estländischen Vikarbezirk zuständig ist; diese Gerichte können auch ausserhalb ihres ständigen Sitzes Gerichtssitzungen abhalten.

Das Oberkirchengengericht hat seinen Sitz in Tallinn.

§ 182. Die Niederkirchengengerichte haben einen Bestand von drei Gliedern, das Oberkirchengengericht einen solchen von fünf Gliedern.

§ 183. Der Bischof stellt die Glieder der Kirchengengerichte und in entsprechender Anzahl deren Stellvertreter der Kirchenversammlung zur Bestätigung vor; sie müssen Glieder der Estländischen Ev. Lutherischen Kirche und mindestens 30 Jahre alt sein.

Zu Gliedern der Niederkirchengengerichte stellt der Bischof vor: als Vorsitzenden eine Persönlichkeit mit höherer juristischer Bildung, als weitere Glieder möglichst einen Geistlichen und einen Juristen.

Zu Gliedern des Oberkirchengerichts stellt der Bischof vor: als Vorsitzenden einen Juristen und als Glieder möglichst zwei Juristen und zwei Geistliche.

Die Sekretäre der Gerichte ernennt der Bischof.

Die Richter werden auf fünf Jahre im Amt bestätigt.

§ 184. Die Stellvertreter der Glieder der Kirchengerichte übernehmen deren Pflichten im Falle des Todes, der Erkrankung oder der Abwesenheit eines Gliedes vom Sitz des Gerichtes.

§ 185. Als Bevollmächtigte der Parteien können in den Kirchengerichten vereidigte Rechtsanwälte auftreten.

§ 186. Das Verfahren in den Kirchengerichten erfolgt nach besonderen Prozessregeln einerseits in Glaubensangelegenheiten oder Geistliche betreffenden Disziplinarsachen, andererseits in Administrativsachen, entsprechend den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften.

## Zweites Kapitel.

### Die kirchlichen Vergehen und Strafen.

§ 187. Kirchliche Vergehen sind:

- 1) Verletzungen der kirchlichen Dienstordnung;
- 2) Verstöße gegen die Sittlichkeit;
- 3) Verbreitung religiöser Irrlehren.

§ 188. Die für kirchliche Vergehen der Geistlichen und der anderen kirchlichen Amtspersonen zu verhängenden Strafen sind:

- 1) eine Vermahnung;
- 2) ein Verweis;
- 3) Versetzung an eine andere Gemeinde;
- 4) Absetzung vom Amt;
- 5) Ausschluss aus dem geistlichen Stande oder bei anderen kirchlichen Amtspersonen Entziehung der Berufsbechtigung.

Vermahnung und Verweis erfolgen schriftlich.

§ 189. Die Strafen werden vom Bischof, vom Propst und von den Kirchengerichten verhängt.

§ 190. Vermahnungen und Verweise werden vom Propst den ihm unterstellten Geistlichen und anderen kirchlichen Amtspersonen für die in § 187 Punkt 1 und 2 vorgesehenen Vergehen zuerkannt.

§ 191. Der Bischof kann die in § 190 bezeichneten Strafen, ebenso auch die Versetzung an eine andere Gemeinde und die Absetzung vom Amt über alle Geistlichen und anderen kirchlichen Amtspersonen verhängen.

§ 192. Der Zuständigkeit des Niederkirchengerichts unterliegen die in § 187 P. 3 vorgesehenen kirchlichen Vergehen und von den in demselben Paragraphen P. 1 und 2

vorgesehenen Vergehen diejenigen, die der Bischof ihm zur Durchsicht übergeben hat. Das Niederkirchengericht kann für die bezeichneten Vergehen jede der in § 188 angegebenen Strafen verhängen.

§ 193. Der Bischof und der Propst setzen die Strafen fest, nachdem sie das erforderliche Material gesammelt und vom Beklagten eine schriftliche Erklärung eingefordert haben, für deren Vorstellung eine zweiwöchentliche Frist anberaumt wird. Wenn die schriftliche Erklärung nicht zum festgesetzten Termin vorgestellt wird, so hält das die Verhängung der Strafe nicht auf.

§ 194. Der Propst berichtet dem Bischof über jedes von ihm gefällte Strafurteil und das straffällige Vergehen im Laufe eines Monats, vom Tage der Urteilsfällung an gerechnet, wenn nicht gegen die Entscheidung des Propstes eine Berufung einläuft, oder wenn die Entscheidung des Propstes eine endgültige ist.

§ 195. Der Propst kann eine bei ihm zur Erledigung befindliche kirchliche Vergehenssache dem Bischof zur Durchsicht übergeben, wenn er findet, dass die Sache im Hinblick auf ihre Eigenart vom Bischof entschieden zu werden verdiente.

§ 196. Der Bischof kann jede kirchliche Vergehenssache, die sich zur Erledigung bei dem Propst befindet, von diesem anfordern und seinerseits der Durchsicht unterziehen, es sei denn, dass der Propst in der Sache bereits ein Strafurteil gefällt hat.

§ 197. Der Bischof kann jede kirchliche Vergehenssache, welche die in § 187 Punkt 1 und 2 vorgesehenen Merkmale enthält und sich bei ihm zur Durchsicht befindet, dem Niederkirchengericht zur Entscheidung überweisen.

§ 198. Gegen eine Entscheidung des Propstes, in der die zuerkannte Strafe in einem Verweise besteht, kann der Beklagte im Laufe von zwei Wochen, vom Tage an gerechnet, da das Strafurteil dem Beklagten eröffnet wurde, bei dem Bischof Berufung einlegen. Die Berufung wird dem Propst, der die Entscheidung getroffen hat, vorgestellt, worauf der Propst sie zusammen mit den Prozessakten im Laufe von 7 Tagen, vom Tage des Eintreffens der Berufung an gerechnet, dem Bischof zufertigt.

§ 199. Nachdem der Bischof die Berufung und die Prozessakten durchgesehen, erforderlichen Falles ergänzende Daten gesammelt und vom Beklagten eine ergänzende Erklärung in der in § 193 vorgesehenen Ordnung eingefordert hat, bestätigt er die Entscheidung des Propstes oder hebt sie auf und schliesst die Untersuchung des Vergehens, oder

aber verhängt für dasselbe Vergehen eine schärfere Strafe. Im letzteren Fall gilt die Entscheidung des Bischofs als eine in der Ordnung des § 193 getroffene.

§ 200. Gegen ein Urteil des Bischofs, durch welche das Strafurteil des Propstes bestätigt worden ist, kann der Beklagte im Laufe von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Urteilsöffnung an den Beklagten, bei dem Oberkirchengericht Berufung einlegen. Die Berufung wird dem Bischof vorgestellt, der sie zusammen mit den Prozessakten dem Oberkirchengericht zufertigt.

§ 201. Gegen ein in der Ordnung des § 193 vom Bischof gefällttes Urteil, kann der Beklagte im Laufe von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Urteilsöffnung an den Beklagten, bei dem Niederkirchengericht Berufung einlegen. Die Berufung wird dem Bischof vorgestellt, der sie zusammen mit den Prozessakten dem Niederkirchengericht zufertigt.

§ 202. Den Bestand des Niederkirchengerichts behufs Verhandlung einer Sache bilden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei Glieder des Gerichtes. An der Gerichtssitzung kann als an der Sache Beteiligter ein vom Bischof dazu bestimmter Vertreter teilnehmen. Der Beklagte kann zusammen mit dem von ihm gewählten Verteidiger zur Gerichtssitzung persönlich erscheinen oder auch nur den mit einer Vollmacht versehenen Verteidiger entsenden. Das Nichterscheinen des Beklagten oder seines Verteidigers, ebenso auch das Nichterscheinen des Vertreters des Bischofs hält die Verhandlung der Sache nicht auf.

§ 203. Die Sitzungstermine des Niederkirchengerichts werden vom Vorsitzenden des Gerichts bestimmt. Vorladungen zum Erscheinen im Gericht werden dem Beklagten und den anderen nach dem Ermessen des Gerichts vorzuladenden Personen übersandt. Ebenso wird dem Bischof der Termin der Verhandlung der Sache angezeigt.

§ 204. Auf Ansuchen des Beklagten, ebenso auch nach dem Ermessen des Gerichts werden zur Gerichtssitzung Zeugen und Sachverständige vorgeladen. Deren Nichterscheinen hält die Verhandlung der Sache nicht auf, jedoch kann das Gericht die Verhandlung vertagen und nochmalige Vorladungen ergehen lassen.

§ 205. Die Sitzungen der Kirchengerichte sind geschlossen.

§ 206. Vor dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen wird ihnen das Versprechen abgenommen, ihre Aussagen der Wahrheit gemäss zu machen.

§ 207. Nachdem das Gericht den Vortrag des Vorsitzenden über die Sache sowie die Erklärungen der Zeugen, der Sachverständigen, des Vertreters des Bischofs, des

Verteidigers und des Beklagten selbst angehört hat, beschliesst es, entweder den Beklagten freizusprechen oder ihn einer Strafe zu unterwerfen. Das Urteil wird mit Stimmenmehrheit gefällt und dem Beklagten oder seinem Verteidiger, wenn sie erschienen sind, unverzüglich eröffnet.

§ 208. Die Urteile des Kirchengerichts mit deren Begründung werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Gliede des Gerichts im Laufe von zwei Wochen, vom Tage der Urteilsöffnung an gerechnet, ausgearbeitet und vom Vorsitzenden, den Gliedern und dem Sekretär des Gerichts unterzeichnet.

§ 209. Die Protokolle der Gerichtssitzungen werden vom Sekretär des Gerichts geführt und vom Vorsitzenden, den Gliedern und dem Sekretär des Gerichts unterzeichnet.

§ 210. Gegen ein Urteil des Niederkirchengerichts kann der Beklagte im Laufe von zwei Wochen, vom Tage der Urteilsöffnung an gerechnet, bei dem Oberkirchengericht Berufung einlegen. Die Berufung wird dem Niederkirchengericht vorgestellt, das sie an das Oberkirchengericht weiterleitet.

§ 211. Das Oberkirchengericht verfährt bei Behandlung der Sache in der §§ 202, 203 und 204 vorgesehenen Ordnung und kann die Sache entweder dem Wesen nach entscheiden oder zu erneuter Urteilsfällung oder Entscheidung je nach der Zugehörigkeit dem Niederkirchengericht oder dem Bischof zurücksenden.

§ 212. Entscheidungen des Bischofs, in denen als Strafe eine Vermahnung oder ein Verweis festgesetzt ist, ebenso Entscheidungen des Propstes wie auch des Niederkirchengerichts, in denen als Strafe eine Vermahnung festgesetzt ist, sind endgültig.

§ 213. Die Entscheidungen des Bischofs, des Propstes und des Niederkirchengerichts werden rechtskräftig, wenn dagegen in der festgesetzten Frist keine Berufung eingelegt worden ist, oder wenn die beim Oberkirchengericht eingelegten Berufungen ohne Folgen belassen worden sind.

§ 214. Die Entscheidungen des Bischofs und die Urteile des Gerichts, wenn sie endgültig oder in Rechtskraft getreten sind, vollstreckt das Konsistorium. Entscheidungen des Propstes gelten, sobald die endgültige oder in Rechtskraft getretene Entscheidung dem Beklagten seitens des Propstes eröffnet worden ist, damit als vollstreckt.

§ 215. Geistliche oder andere kirchliche Amtspersonen, die, schwerer Verbrechen angeklagt, unter Gericht oder in Voruntersuchung stehen, werden bis zur Freisprechung durch das Kriminalgericht auf Anordnung des Konsistoriums zeitweilig der Erfüllung ihrer Amtspflichten enthoben.

§ 216. Ein Geistlicher, der durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Kriminalgerichts für ein Vergehen zu Gefängnis oder zu einer schwereren Strafe verurteilt oder durch rechtskräftig gewordenes Zivilgerichtsurteil für zahlungsunfähig oder der Verschwendung schuldig erklärt worden ist, kann durch Urteil des Konsistoriums aus dem geistlichen Stande ausgeschlossen werden.

§ 217. Nichtgeistliche Amtspersonen der Kirche, die durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Kriminalgerichts für ein Vergehen zu Gefängnis oder zu einer schwereren Strafe verurteilt oder durch rechtskräftig gewordenes Zivilgerichtsurteil für zahlungsunfähig oder der Verschwendung schuldig erklärt worden sind, können durch Urteil des Konsistoriums des Amtes entsetzt werden.

### Drittes Kapitel.

#### **Das kirchengerichtliche Verfahren in Administrativsachen.**

§ 218. Die zuständigen Gerichte für kirchliche Administrativsachen sind das Niederkirchengericht und das Oberkirchengericht.

§ 219. Das Nieder- und Oberkirchengericht verfahren in kirchlichen Administrativsachen gemäss der im vorliegenden Kapitel vorgesehenen Ordnung in Grundlage der Grundverordnungen der Kirche und der vorschriftsgemäss angenommenen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien.

§ 220. Beim Kirchengericht können Klagen eingereicht werden über Beschlüsse, Verordnungen und Untätigkeit kirchlicher Verwaltungsorgane, wenn darin eine offenbare Verletzung der Grundverordnungen der Kirche, der gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien, Pflichtversäumnis oder unbegründete Verschleppung vorliegt.

§ 221. Das Recht zu klagen steht allen Gliedern der Estländischen Ev. Lutherischen Kirche zu — Einzelpersonen oder Gemeinden, kirchlichen Organen und Amtspersonen, wenn ihre rechtmässigen Interessen in kirchlichen Angelegenheiten in widergesetzlicher Weise verletzt worden sind.

§ 222. Die Kirchengerichte sind zuständig für Klagen über die Entscheidungen aller Organe der Verwaltung der Kirche, ausgenommen die Entscheidungen des Bischofs.

Das Niederkirchengericht ist zuständig für Klagen über alle kirchlichen Verwaltungsorgane, ausgenommen das Konsistorium und die Kirchenversammlung.

Das Oberkirchengericht ist zuständig für Klagen, in denen gegen Entscheidungen und Verordnungen des Niederkirchengerichts Berufung eingelegt wird, und für Klagen über das Konsistorium und die Kirchenversammlung.

§ 223. Das Niederkirchengericht prüft und entscheidet administrative Gerichtssachen in einem Bestande von drei Gliedern. Das Oberkirchengericht prüft und entscheidet die Sachen in einem Bestande von fünf Gliedern. In beiden Gerichten führt der Sekretär des Gerichts.

§ 224. Klagen sind im Laufe eines Monats, von dem Tage an gerechnet, da die zu beanstandende Entscheidung oder Verordnung dem Kläger bekannt geworden oder zu ihrer Vollstreckung geschritten worden ist, dem Gericht vorzustellen. Das Anbringen von Klagen über Verschleppung ist an **keine Frist gebunden**.

§ 225. Die Klagen werden schriftlich eingereicht und ihnen sind die Belege beizufügen, auf die sich der Kläger stützt. Auch werden der Klageschrift Abschriften der Klage und der dieser beigegebenen Belege für die beklagte Institution beigelegt. Die beklagte Institution kann dem Gericht eine schriftliche Erklärung vorstellen, deren Abschrift das Gericht unverzüglich dem Kläger zufertigt.

§ 226. Die Klagen werden auf den Namen des entsprechenden Gerichts ausgefertigt und innerhalb der in § 223 bezeichneten Frist der beklagten Institution vorgestellt; Klagen über Entscheidungen der Kirchenversammlung werden dem Konsistorium vorgestellt. Die Klagen werden zusammen mit dem die Sache betreffenden Material im Laufe von 7 Tagen, vom Tage des Empfanges der Klage an gerechnet, an das entsprechende Gericht weitergesandt.

Klagen, welche das Gesuch enthalten, die in der Klage bezeichnete Entscheidung oder Verordnung zu inhibieren, werden unverzüglich an das Gericht weitergesandt.

§ 227. Die Klage wird von der beklagten Institution zurückgesandt, wenn sie erst nach Ablauf der Frist oder von einem nicht ordnungsmässig dazu Bevollmächtigten vorgestellt wird oder wenn der Klage die Unterschrift fehlt.

§ 228. Der Klage wird kein Fortgang gegeben, wenn bei ihrer Vorstellung die in § 225 vorgesehenen Forderungen nicht erfüllt sind. In diesem Fall wird dem Kläger zur Erfüllung der genannten Forderungen eine siebentägige Frist anberaumt, von dem Tage an gerechnet, da er die Verfügung, die Klage aufzuhalten, erhalten hat. Wenn auch im Laufe dieser Frist die genannten Forderungen nicht erfüllt werden, wird die Klage zurückgesandt.

§ 229. Über Verfügungen, eine Klage zurückzusenden oder ihr keinen Fortgang zu geben, kann im Laufe von 7 Tagen, gerechnet von der Eröffnung der Verfügung an den Kläger, eine Privatklage unmittelbar dem betreffenden Gericht vorgestellt werden.

Unmittelbar dem Gericht vorgestellt werden auch Klagen über Untätigkeit des Beklagten.

§ 230. Eine versäumte Klagefrist kann bei gewichtigen Gründen erneuert werden, wenn die Klage ohne Schuld des Klägers verspätet eingelaufen ist. Gesuche um Erneuerung von Fristen werden der Institution vorgestellt, über die geklagt wird; letztere entscheidet über solche Gesuche im Laufe von 14 Tagen. Gegen eine abschlägige Entscheidung kann bei dem Gericht mittelst Privatklage weitergeklagt werden.

§ 231. Die Eingabe einer Klage bei dem Gericht hält die Vollstreckung des Urteils oder der Verordnung, gegen die eine Klage vorgestellt worden ist, nicht auf, doch ist auf Ansuchen des Klägers das Gericht berechtigt, durch Entscheidung seinerseits die Vollstreckung vorläufig aufzuhalten.

§ 232. Nachdem die Klage bei dem Gericht eingelaufen und von dem Kläger die Mitteilung über den Empfang der Erklärungsschrift angelangt ist, verfügt der Vorsitzende des Gerichts oder sein Stellvertreter die Verhandlung der Sache und macht von dem Sitzungstage durch schriftliche Vorladungen dem Vertreter der Klage und der Institution, gegen die geklagt wird, Mitteilung. Der Termin der Verhandlung ist so festzusetzen, dass diese nicht früher als 14 Tage und nicht später als 28 Tage nach Empfang der Vorladung vonseiten der beklagten Institution stattfindet.

§ 233. Die Verhandlung der Sache findet in geschlossener Sitzung statt.

§ 234. Das Nichterscheinen der Beteiligten hält die Verhandlung und Entscheidung der Sache nicht auf. Die Beteiligten oder ihre Vertreter oder Bevollmächtigten können dem Gericht Erklärungen abgeben und Beweise vorstellen.

§ 235. Das Gericht ist nicht auf die nur von den Beteiligten vorgestellten Beweise beschränkt, sondern kann auch von sich aus Beweise sammeln oder die Beteiligten darauf hinweisen, die erforderlichen Beweise zu beschaffen.

§ 236. In der Bewertung der Beweise hat das Gericht freie Hand. Auch wenn die an der Sache Beteiligten diese als stichhaltig ansehen, ist das bei der Entscheidung der Sache nicht bindend.

§ 237. Bevor die Erklärungen der Zeugen und die Meinungen der Sachverständigen gehört werden, ermahnt sie der Vorsitzende, die Wahrheit zu reden.

§ 238. Das Gericht fällt sein Urteil nach eigenem bestem Wissen und Gewissen, auf Grundlage der Gesetze, der gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien und des gesamten Sachverhaltes.

§ 239. Das Gericht kann beschliessen:

- 1) die Klage ohne Folgen zu belassen;
- 2) die beklagten Entscheidungen, Verordnungen oder Massnahmen, sei es in vollem Umfang oder teilweise, aufzuheben und dabei, wenn erforderlich, vorzuschreiben, dass anstelle der aufgehobenen Massnahme eine neue Entscheidung oder Verordnung erlassen oder nach der gegebenen Anleitung neue Massnahmen ergriffen werden;
- 3) der betreffenden Institution vorzuschreiben, entweder die in Rede stehenden Massnahmen zu ergreifen und durchzuführen, wenn sie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien dazu verpflichtet oder wenn solches zur Wiederherstellung der normalen Ordnung und der Rechte des Klägers unbedingt notwendig ist, — oder die in Rede stehenden Massnahmen einzustellen und fortan zu unterlassen;
- 4) nichtgeistliche Glieder der kirchlichen Organe in der in den Gesetzen, Erlassen, gesetzlichen Bestimmungen u. s. w. vorgesehenen Ordnung ihres Amtes zu entheben.

§ 240. Wenn bei der Verhandlung der Sache Merkmale eines Disziplinar- oder allgemeinen Vergehens zu Tage treten, so hält das die Entscheidung im Administrativverfahren nicht auf. Im ersteren Fall macht das Gericht dem Bischof eine Mitteilung; im letzteren Fall, sofern es sich um ein Vergehen handelt, das eine öffentliche Untersuchung erfordert, wird den entsprechenden Behörden Anzeige erstattet.

§ 241. Die Anstrengung einer gerichtlichen Klage hält die Aufhebung oder Abänderung der beklagten Entscheidung, Verordnung oder Massnahme seitens des angeklagten Organs nicht auf.

Wenn die beklagte Entscheidung, Verordnung oder Massnahme soweit aufgehoben oder abgeändert worden ist, dass damit der Klagegrund fortfällt, schliesst das Gericht das Verfahren in der Sache.

§ 242. Gegen Entscheidungen des Niederkirchengerichts kann im Laufe eines Monats, vom Tage der Urteilsöffnung an gerechnet, bei dem Oberkirchengericht Berufung eingelegt werden.

§ 243. Die Berufung wird auf den Namen des Oberkirchengerichts ausgefertigt und dem Niederkirchengericht vorgestellt.

Die Berufung muss die Angabe der Gründe für die Unzufriedenheit des Berufungsklägers mit der Gerichtsentscheidung und die Bitte an das Oberkirchengericht um Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung enthalten.

Der Berufung sind Abschriften der Berufungsschrift und der ihr beigelegten Dokumente für die Gegenpartei beizufügen.

§ 244. Das Niederkirchengericht sendet die Berufung zusammen mit der Gerichtsakte unverzüglich weiter an das Oberkirchengericht, sobald die Unterschriften der Gegenpartei betreffend den Empfang der vom Berufungskläger beigefügten Abschriften eingelaufen sind. Die Gegenpartei hat das Recht, im Laufe eines Monats nach Empfang der erwähnten Abschriften dem Oberkirchengericht inbezug auf die Berufung eine Gegenerklärung einzureichen.

§ 245. Das Oberkirchengericht macht von dem Sitzungstage den an der Sache Beteiligten schriftliche Mitteilung. Das Nichterscheinen der letzteren hält die Verhandlung der Sache nicht auf; wenn sie oder ihre Bevollmächtigten im Gericht erschienen sind, können sie dem Gericht mündliche Erklärungen abgeben.

§ 246. Das Oberkirchengericht prüft die Sache dem Wesen nach und beschliesst:

1) die Klage ohne Folgen zu belassen, wenn sie unbegründet ist;

2) die frühere Entscheidung aufzuheben oder abzuändern, wenn die Klage begründet ist, wobei es zugleich eine neue Entscheidung trifft.

§ 247. Entscheidungen des kirchlichen Obergerichts, denen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt und die ihrem Inhalt nach Lücken und Unklarheiten in den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien zu beseitigen geeignet sind, werden auf dahingehende Verfügung des Gerichts durch Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt („Kiriku Teataja“) zu allgemeiner Kenntnis gebracht.

§ 248. Die Entscheidung des Gerichts tritt in Kraft, wenn dem Niederkirchengericht im Laufe der festgesetzten Frist keine Berufung vorgestellt worden ist und wenn das Oberkirchengericht eine endgültige Entscheidung getroffen hat.

Die rechtskräftig gewordene Gerichtsentscheidung erhalten die an der Sache Beteiligten in beglaubigter Abschrift, die sie dem Bezirksgericht behufs Empfanges eines Vollstreckungsbefehles vorstellen können, wenn die Entscheidung nicht freiwillig erfüllt worden ist.

§ 249. Gesuche in Sachen der Erläuterung einer Gerichtsentscheidung sind durchzusehen und zu beantworten von dem Gericht, das die endgültige Entscheidung getroffen hat.

§ 250. Eine genauere Ordnung für das Gerichtsverfahren auf Grund der vorliegenden Bestimmungen wird vom Gericht ausgearbeitet und auf Antrag einer anordnenden Versammlung des Oberkirchengerichts von der Kirchenversammlung in Kraft gesetzt.

Ebenso werden die Fragen betreffend gerichtliche Zahlungen und Gebühren von der Kirchenversammlung durch dahingehende Bestimmungen geregelt.

Tallinn, den 10. April 1935.

Präsident des Konsistoriums Bischof  
**H. B. Rahamägi.**

Vizepräsident des Konsistoriums  
**J. Masing.**

Assessoren: **Hintzer.**  
**J. Lauri.**  
**Aug. Topmann.**



Druck von W. Lampe & Co., Tallinn.